

Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelischen Kirche im Norden

Vom 8. Januar 2012
(GVOBl. S. ?)

Die Verfassunggebende Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hat aufgrund von § 7 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Überleitungsbestimmungen	9
Abschnitt 1: Allgemeines	9
§ 1 Bildung der Evangelischen Kirche im Norden	9
§ 2 Geltung bisherigen Rechtes	9
§ 3 Vertragsrecht	14
§ 4 Zwischenkirchliche und ökumenische Partnerschaften	15
Abschnitt 2: Kirchengemeinden	15
§ 5 Mitglieder der Kirchengemeinderäte	15
§ 6 Vereinheitlichung der Amtszeiten	15
§ 7 Kapellenvorstände	16
§ 8 Hauptpastorenstellen an den Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Hamburg-Ost	16
§ 9 Gemeindeälteste (Oberalte) der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Hamburg-Ost	17
§ 10 Patronate	17
§ 11 Erbpachtländereien	17
§ 12 Kirchengemeindeverbände und Propsteien	17
Abschnitt 3: Kirchenkreise	18
§ 13 Bestimmung der Kirchenkreise	18
§ 14 Kirchenkreissynoden, Kirchenkreisträte	19
§ 15 Vereinheitlichung der Amtszeiten	20
§ 16 Pröpstinnen und Pröpste	20
§ 17 Verfahren zur Besetzung des pröpstlichen Amtes	21
§ 18 Kirchenkreisverwaltung	21
§ 19 Konvente der Dienste und Werke	21
§ 20 Kirchenkreisverbände	22
Abschnitt 4: Landeskirche	22
Unterabschnitt 1: Die Nordschleswigsche Gemeinde	22
§ 21 Verhältnis zur Evangelischen Kirche im Norden	22
Unterabschnitt 2: Die Landessynode	22

§ 22 Bildung der Ersten Landessynode	22
§ 23 Einberufung und Geschäftsordnung.....	22
§ 24 Vertretung in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und in der Evangelischen Kirche in Deutschland	23
Unterabschnitt 3: Die Kirchenleitung	23
§ 25 Die Erste Kirchenleitung	23
§ 26 Die Vorläufige Kirchenleitung.....	24
Unterabschnitt 4: Die Bischöfinnen und Bischöfe	24
§ 27 Überleitung	24
§ 28 Wahrnehmung des landesbischöflichen Amtes.....	24
§ 29 Bischofsbevollmächtigte	24
§ 30 Stellvertretung.....	25
§ 31 Wahl der ersten Landesbischöfin bzw. des ersten Landesbischofes.....	25
Unterabschnitt 5: Die Sprengel	27
§ 32 Sprengelenteilung	27
Unterabschnitt 6: Die Theologische Kammer.....	28
§ 33 Die Theologische Kammer.....	28
Unterabschnitt 7: Das Landeskirchenamt	28
§ 34 Sitz und Außenstellen	28
§ 35 Organisationsstruktur und Überleitung.....	29
Unterabschnitt 8: Die Landeskirchlichen Beauftragten.....	29
§ 36 Landeskirchliche Beauftragte.....	29
Unterabschnitt 9: Die Archive.....	29
§ 37 Archive	29
Unterabschnitt 10: Das theologische Ausbildungs- und Prüfungswesen.....	30
§ 38 Das Vorläufige Theologische Prüfungsamt.....	30
§ 39 Erste theologische Prüfung.....	30
§ 40 Kirchlicher Vorbereitungsdienst und Zweite theologische Prüfung	31
Abschnitt 5: Dienste und Werke.....	31
§ 41 Kammer für Dienste und Werke.....	31
§ 42 Ehemalige landeskirchliche Einrichtungen	32
§ 43 Struktur	32
Abschnitt 6: Öffentliches Dienstrecht und Arbeitsrecht.....	33
Unterabschnitt 1: Pfarrerdienstrecht	33
§ 44 Überleitung der Pastorinnen und Pastoren	33
§ 45 Amtskleidung	33
Unterabschnitt 2: Kirchenbeamtenrecht.....	33
§ 46 Überleitung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	33
§ 47 Weitergeltung des Kirchenbeamtenrechtes.....	34
Unterabschnitt 3: Besoldungs- und Versorgungsrecht.....	34
§ 48 Kirchliches Besoldungsrecht	34
§ 49 Kirchliches Versorgungsrecht	36
Unterabschnitt 4: Arbeitsrecht	37
§ 50 Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	37

§ 51 Verfahren der Arbeitsrechtssetzung	37
§ 52 Mitarbeitervertretungsrecht	38
§ 53 Zusatzversorgung	39
§ 54 Gemeinsame Bestimmungen für das Öffentliche Dienstrecht und das Arbeitsrecht	40
Unterabschnitt 5: Sonstiges	40
§ 55 Vertretungen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	40
Abschnitt 7: Kirchliches Stiftungswesen	41
§ 56 Kirchliches Stiftungswesen	41
Abschnitt 8: Finanzwesen.....	41
§ 57 Haushaltsüberleitung	41
§ 58 Kirchensteuerbeschlüsse	42
§ 59 Rechnungsprüfung	42
§ 60 Rücklagen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften	42
§ 61 Immobilien und übrige Vermögensgegenstände	43
§ 62 Sonderfondsprogramme	43
Abschnitt 9: Rechtsschutz.....	44
§ 63 Kirchliche Gerichtsbarkeit	44
§ 64 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	44
§ 65 Disziplinarkammern	44
§ 66 Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten	45
Abschnitt 10: Schlussbestimmungen.....	45
§ 67 Schiedsstelle zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten	45
§ 68 Änderung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes.....	45
§ 69 Inkrafttreten des Einführungsgesetzes.....	46
Teil 2: Kirchengesetz über die Wahl zur Ersten Landessynode.....	47
Abschnitt 1: Allgemeines.....	47
§ 1 Größe und Zusammensetzung der Ersten Landessynode	47
§ 2 Wahlgrundsätze.....	49
§ 3 Gelöbnis	49
§ 4 Wahlberechtigung.....	49
§ 5 Wählbarkeit.....	49
§ 6 Begriffsbestimmungen	50
§ 7 Mehrfachbewerbung	51
§ 8 Stellvertretung	51
§ 9 Nachrücken	51
§ 10 Nachwahl; Nachberufung; Nachentsendung	52
§ 11 Wahlbeauftragte	52
§ 12 Wahlausschuss.....	52
Abschnitt 2: Wahlorganisation	53
§ 13 Wahlvorschlag	53
§ 14 Wahlvorschlagsberechtigung	53

§ 15 Wahlvorschlagsliste	54
§ 16 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber	55
§ 17 Wahlzeitraum	56
§ 18 Wahlhandlung; Stimmzettel	56
§ 19 Wahl der Werke-Synodalen; Stimmwertprinzip	56
§ 20 Wahlniederschrift	57
§ 21 Wahlergebnisse	58
Abschnitt 3: Berufungen und Entsendungen	58
§ 22 Berufungen	58
§ 23 Entsendungen	59
Abschnitt 4: Konstituierung der Ersten Landessynode	59
§ 24 Termin der Konstituierenden Sitzung	59
Abschnitt 5: Wahlanfechtung	59
§ 25 Wahlbeschwerde	59
§ 26 Entscheidung über die Wahlanfechtung; Wiederholungswahl	60
§ 27 Wahlunterlagen	60
Abschnitt 6: Ende und Ruhen der Mitgliedschaft	61
§ 28 Ende der Mitgliedschaft	61
§ 29 Ruhen der Mitgliedschaft	61
Teil 3: Bischofswahlgesetz	63
§ 1 Wahl	63
§ 2 Zusammensetzung des Wahlvorbereitungsausschusses	63
§ 3 Vorsitz und Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses	64
§ 4 Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses	64
§ 5 Wahlvorschlag	64
§ 6 Wahlverfahren	65
§ 7 Wahlergebnis und Wahlgänge	66
§ 8 Wiederwahl	67
§ 9 Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit	67
§ 10 Einführung in das bischöfliche Amt	67
§ 11 Ausscheiden der Bischöfinnen und Bischöfe	68
Teil 4: Kirchengemeindeordnung	69
Abschnitt 1: Grundbestimmungen und Gemeindeformen	69
Unterabschnitt 1: Grundbestimmungen	69
§ 1 Kirchengemeinde	69
§ 2 Rechtsform	69
§ 3 Selbstverwaltung	69
§ 4 Mitgliedschaft	69
Unterabschnitt 2: Gemeindeformen	70
§ 5 Grundsatz der Ortskirchengemeinde	70
§ 6 Personalkirchengemeinden	70
§ 7 Errichtung von Personalkirchengemeinden	71

§ 8 Aufhebung von Personalkirchengemeinden.....	71
§ 9 Anstaltskirchengemeinden	71
§ 10 Errichtung und Aufhebung einer Anstaltskirchengemeinde	72
§ 11 Gemeinsame Vorschriften für Personal- und Anstaltskirchengemeinden	73
§ 12 Bestandsschutz	73
§ 13 Studierendengemeinden	73
Abschnitt 2: Bereich und Bestand der Kirchengemeinde, Namensgebung.....	73
§ 14 Gründung, Grenzveränderung, Zusammenschluss und Aufhebung	73
§ 15 Namensgebung	74
Abschnitt 3: Der Kirchengemeinderat.....	75
Unterabschnitt 1: Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates	75
§ 16 Leitung der Kirchengemeinde	75
§ 17 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates.....	75
Unterabschnitt 2: Aufgaben des Kirchengemeinderates, Rechte und Pflichten.....	76
§ 18 Mitglieder des Kirchengemeinderates	76
§ 19 Aufgaben des Kirchengemeinderates	77
§ 20 Aufgaben für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchengemeinde..	77
§ 21 Aufgaben für die Ordnung der Kirchengemeinde	78
Unterabschnitt 3: Geschäftsführung des Kirchengemeinderates.....	79
§ 22 Erste Einberufung, Vorsitz	79
§ 23 Vertretung im Rechtsverkehr	79
§ 24 Laufende Geschäftsführung.....	79
§ 25 Vorbereitung der Sitzungen	80
§ 26 Einberufung der Sitzungen	80
§ 27 Sitzungsleitung	81
§ 28 Teilnahme an Sitzungen	81
§ 29 Beschlussfähigkeit	81
§ 30 Tagesordnung.....	82
§ 31 Ausschluss von Beratung und Abstimmung (Befangenheit).....	82
§ 32 Beschlussfassung.....	82
§ 33 Beanstandung.....	83
§ 34 Wahlen	83
§ 35 Sitzungsniederschriften.....	83
§ 36 Elektronische Übermittlung von Unterlagen	84
Unterabschnitt 4: Ausschüsse	84
§ 37 Ausschüsse	84
§ 38 Berichtspflichten gegenüber dem Kirchengemeinderat	85
§ 39 Bestellung und Zusammensetzung der Ausschüsse.....	85
§ 40 Verfahrensvorschriften.....	85
§ 41 Ortsausschüsse	86
§ 42 Fachausschüsse.....	86
§ 43 Finanzausschuss	86
§ 44 Geschäftsführender Ausschuss	87
§ 45 Bauausschuss	87

Unterabschnitt 5: Geschäftsordnung, Ortssatzung	87
§ 46 Geschäftsordnung	87
§ 47 Ortssatzung	87
Abschnitt 4: Die Gemeindeversammlung	88
§ 48 Gemeindeversammlung	88
§ 49 Verfahren	88
Abschnitt 5: Gemeinschaft der Dienste	89
§ 50 Gemeinschaft der Dienste in der Kirchengemeinde	89
§ 51 Pastorinnen und Pastoren	89
§ 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	90
§ 53 Ehrenamtliche	90
§ 54 Verantwortung des Kirchengemeinderates	91
§ 55 Zusammenarbeit von Pastorinnen und Pastoren und Mitgliedern des Kirchengemeinderates	91
Abschnitt 6: Örtliche Kirchen im Kirchenkreis Mecklenburg	91
§ 56 Örtliche Kirchen	91
§ 57 Örtliche Kirchen und Kirchengemeinden	91
§ 58 Verwaltung durch das Kirchenkreisamt	92
Abschnitt 7: Vermögensverwaltung	92
§ 59 Rechtsträger des kirchlichen Vermögens	92
§ 60 Vermögen und Einkünfte der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen	92
§ 61 Zweckbestimmung und Aufgabenerfüllung	93
§ 62 Grundsätze der Vermögensverwaltung	94
§ 63 Kirchliches Grundeigentum	94
§ 64 Bewirtschaftung der Liegenschaften und Gebäude	95
§ 65 Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung	95
§ 66 Rechnungsprüfung	96
§ 67 Wirtschaftliches Handeln der Kirchengemeinde	96
Abschnitt 8: Zusammenarbeit von Kirchengemeinden	96
Unterabschnitt 1: Grundsätze	96
§ 68 Grundsätze	96
Unterabschnitt 2: Aufgabengemeinschaften und Aufgabendelegation	96
§ 69 Aufgabengemeinschaften	96
§ 70 Aufgabendelegation	97
Unterabschnitt 3: Kirchengemeindeverbände	97
§ 71 Kirchengemeindeverbände	97
§ 72 Errichtung	97
§ 73 Satzung des Kirchengemeindeverbandes	98
§ 74 Organe	99
§ 75 Die Verbandsversammlung	99
§ 76 Ausschüsse	100
§ 77 Der Verbandsvorstand	100
Unterabschnitt 4: Regionalverbände	101
§ 78 Regionalverbände	101

Unterabschnitt 5: Besondere Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit in einzelnen Kirchenkreisen	102
§ 79 Kapellengemeinden	102
§ 80 Hauptkirchengemeinden	102
§ 81 Verbundene Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg	103
§ 82 Kirchengemeinden im Pfarrsprengel im Kirchenkreis Pommern.....	103
Abschnitt 9: Aufsicht	103
§ 83 Grundsätze	103
§ 84 Organe	104
§ 85 Aufsicht des Landeskirchenamtes.....	104
§ 86 Aufsicht der Kirchenkreise	104
§ 87 Kirchengemeindliche Genehmigungen	105
§ 88 Anzeigepflichten	107
§ 89 Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen des Kirchengemeinderates	107
§ 90 Vermögensaufsicht	107
§ 91 Beanstandung und Ersatzvornahme im Rahmen der Vermögensaufsicht.....	108
§ 92 Ersatzvornahme in Eilfällen.....	108
§ 93 Auflösung kirchengemeindlicher Gremien; Beauftragte.....	109
§ 94 Abberufung von Mitgliedern des Kirchengemeinderates	109
Abschnitt 10: Schlussbestimmungen.....	110
§ 95 Evaluierung.....	110
Abschnitt 11: Anhang Auszug aus Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD.....	110
§ 9 Ausgeschlossene Personen.....	110
§ 10 Besorgnis der Befangenheit.....	112
Teil 5: Finanzgesetz	113
Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften.....	113
§ 1 Einnahmen	113
§ 2 Haushaltsbeschluss.....	113
§ 3 Kirchensteueraufkommen	113
§ 4 Versorgungsbeiträge	114
Abschnitt 2: Hauptbereiche	114
§ 5 Anteil der Hauptbereiche	114
Abschnitt 3: Schlüsselzuweisungen	114
§ 6 Anteil der Kirchenkreise	114
§ 7 Berechnung der Schlüsselzuweisungen	115
§ 8 Personalkostenbudget	116
Abschnitt 4: Finanzverteilung in den Kirchenkreisen.....	119
§ 9 Finanzsatzung	119
§ 10 Verteilmasse.....	119
§ 11 Gemeindeanteil, Kirchenkreisanteil und Gemeinschaftsanteil	119
§ 12 Kriterien der Verteilung	120
§ 13 Spenden, Kollekten und freiwillige Beiträge	121

§ 14 Erträge aus Pfarrvermögen	121
§ 15 Denkmalfonds.....	122
§ 16 Beschwerde.....	122
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen.....	122
§ 17 Ausführungsverordnungen.....	122
§ 18 Übergangsbestimmungen.....	122

Teil 1: Überleitungsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Bildung der Evangelischen Kirche im Norden

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche bilden mit Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche im Norden (im Folgenden Verfassung genannt) gemeinsam die Evangelische Kirche im Norden.

(2) Die Evangelische Kirche im Norden ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 2 Geltung bisherigen Rechtes

(1) Mit Inkrafttreten der Verfassung treten, soweit in diesem Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 (KABI S. 35), geändert durch Kirchengesetz vom 22. März 1981 (KABI S. 26), geändert durch Kirchengesetz vom 28. März 1982 (KABI S. 30), geändert durch Kirchengesetz vom 21. März 1987 (KABI S. 25), geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991 (KABI S. 146),
2. die Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987 (KABI S. 28), geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991 (KABI S. 146) sowie das Kirchengesetz zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987 (KABI S. 32) geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991 (KABI S. 146), geändert durch Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 (KABI 1994 S. 12), geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 1997 (KABI S. 65); zeitweilig geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (KABI S. 62), geändert durch Kirchengesetz vom 21. März 2005 (KABI S. 85),
3. die Propsteiordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. November 1969 (KABI 1970 S. 1), geändert durch Kirchengesetz vom 21. März 1987 zur Ausführung der Kirchenkreisordnung (KABI S. 32),
4. die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1969 (KABI S. 28), geändert durch Kirchengesetz vom 5. November 1972 (KABI S. 68), geändert durch Kirchengesetz vom 21. März 1987

(KABI S. 68), geändert durch Kirchengesetz vom 15. März 1992 (KABI S. 68), geändert durch Kirchengesetz vom 19. März 1995 (KABI S. 68), geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1996 (KABI S. 93), geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 1997 (KABI S. 46), geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 1998 (KABI S. 14), geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1999 (KABI S. 88), geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2002 (KABI S. 97), geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (KABI S. 38), geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (KABI S. 116),

5. die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 15. März 1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1995 (KABI S. 93),
6. die Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. August 1973 (KABI 1974 S. 10), geändert durch Beschluss vom 8. März 1981 (KABI S. 85),
7. das Siegelgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1999 (KABI S. 13) und die Siegelverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. Mai 1999 (KABI S. 37),
8. das Kirchengesetz über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 15. November 2003 (KABI S. 125),
9. die Prädikantenordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. März 2000 (KABI S. 14),
10. das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 17. November 2002 (KABI 2003 S. 3), geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (KABI S. 136),
11. das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes vom 19. März 1977 (KABI S. 49), geändert durch Kirchengesetz vom 19. März 1995 (KABI S. 46),
12. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 17. November 1991 (KABI S. 149), geändert durch Kirchengesetz vom 18. März 1995 (KABI S. 51), geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1998 (KABI S. 102), geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1999 (KABI S. 93), geändert durch Kirchengesetz vom 9. Juni 2001 (KABI S. 73), geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KABI 2002 S. 10), geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (KABI S. 121), geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (KABI S. 26) in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung,

13. die Verordnung über die vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem kirchlichen Besoldungsgesetz vom 15. Dezember 1990 (KABI 1991 S. 21), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (KABI 1996 S. 56), geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1996 (KABI S. 78), geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2000 (KABI S. 3), geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (KABI S. 109),
14. die Verordnung über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 15. Dezember 1990 in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung (KABI S. 101), geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2006 (KABI S. 19), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2008 (KABI S. 97),
15. die Verordnung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden vom 4. Januar 1997 (KABI S. 26),
16. die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (KGOB. S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2009 (GVOB. S. 374),
17. das Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (KGOB. S. 179), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. März 2009 (GVOB. S. 108),
18. die Richtlinie über die Namensgebung und Namensänderung für Kirchen und Kirchengemeinden vom 1. Juli 1980 (GVOB. S. 172),
19. die Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. Januar 1990 (GVOB. S. 80), zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. September 2002 (GVOB. S. 329),
20. die Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1990 (GVOB. S. 316),
21. die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOB. 1997 S. 20),
22. das Kirchengesetz über das Siegelwesen (Siegelgesetz) vom 28. Mai 1978 (GVOB. S. 203),
23. die Rechtsverordnung über das Siegelwesen (Siegelordnung) vom 6. Juni 1978 (GVOB. S. 204),

24. das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden und der Synode (Synodalwahlgesetz - SynWahlG) vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 281, 2009 S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 2010 (GVOBl. S. 101),
25. die Richtlinie zur hygienischen Praxis des Heiligen Abendmahls vom 19. April 1988 (GVOBl. S. 65),
26. die Rechtsverordnung zur Ausführung von § 24 Kirchensteuerordnung (Auswertungsverordnung) vom 5. Dezember 1978 (GVOBl. 1971 S. 1),
27. das Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S.155) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2010 (GVOBl. S. 178),
28. das Kirchengesetz über die Bischöfinnen und Bischöfe in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Bischofsgesetz - BischofsG) vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266),
29. die Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. S. 29), in der Fassung vom 15. Oktober 2000, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. S. 86),
30. die Geschäftsordnung der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 7. November 1976 (Sonderdruck 1998 S. 41), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. April 2005 (ABl. S. 22),
31. die Mustergeschäftsordnung der Kreissynoden der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4. November 1984 (Sonderdruck 1998 S. 47),
32. die Siegelordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 5. Juli/6. September 1966 (ABl. EKD S. 557),
33. die Durchführungsbestimmung zur Siegelordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24. März 1969 (ABl. S. 20),
34. die Ausführungsbestimmungen zum 20. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 13. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. 16),
35. die Ordnung über die Zulassung zum Predigtamt vom 9. Juni 2000 (ABl. S. 78) geändert vom 6. März 2009 (ABl. S. 95),
36. die Verordnung über Stundung und Erlass von Kirchensteuern im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 6. März 2009 (ABl. S. 89),

37. das Kirchengesetz über die Finanzverteilung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4. November 1990 (ABl. 1991 S. 60), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. August 2004 (ABl. S. 56),
38. das Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 4. November 1979 (ABl. 1980 S. 2),
39. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hauptberuflicher Kirchenmusiker vom 3. Juli 1987 (ABl. 1991 S. 18),
40. die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung - PfBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert vom 4. September 2008 (ABl. EKD S. 334),
41. die Verordnung zur Pfarrbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Februar 1997 (ABl. S. 62),
42. die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung - KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert vom 4. September 2008 (ABl. EKD S. 334),
43. die Verordnung zur Kirchenbeamtenbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Februar 1997 (ABl. S. 62, 85),
44. die Beihilfeverordnung (BhV) der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335),
45. die Verordnung über die Reisekostenvergütungen in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Reisekostenverordnung - RKVO) vom 7. März 2008 (ABl. S. 8).

(2) Im Übrigen bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung das bei Inkrafttreten der Verfassung geltende Recht in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft, soweit es der Verfassung, diesem Kirchengesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht oder in diesem Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Im Kirchenkreis Pommern gelten die Agende der Evangelischen Kirche der Union zur Taufe, die Agenden der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Trauung und Bestattung, die Lebensordnung und der Ordinationsvorhalt der Evangelischen Kirche der Union fort, bis die Evangelische Kirche im Norden in diesen Bereichen einheitliches Recht setzt. Die dort zu ordinierenden Personen können auf die

reformatoren Bekenntnisschriften im Sinne der Agenda der Evangelischen Kirche der Union zur Ordination ordiniert werden.

(4) Die Aufgaben der nach bisher geltendem Recht zur Entscheidung und Mitwirkung an Entscheidungen zuständigen Stellen nehmen die nach der Verfassung für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Stellen wahr. Das Gleiche gilt von der Zuständigkeit für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von fortgeltendem Recht.

(5) Soweit in fortgeltendem Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Verfassung oder dieses Kirchengesetz außer Kraft gesetzt werden, oder Bezeichnungen verwendet werden, die nicht der Verfassung oder diesem Kirchengesetz entsprechen, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen der Verfassung, dieses Kirchengesetzes und der weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetze.

(6) Das Landeskirchenamt kann fortgeltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der durch die Verfassung, dieses Kirchengesetz und die weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetze sich ergebenden Fassung neu bekannt machen.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Fortgeltung bisher geltenden Rechts nach Absatz 2 und 5 sowie über die Zuständigkeit nach Absatz 4 entscheidet die Landessynode. Handelt es sich bei der Rechtsvorschrift um ein Kirchengesetz oder eine Rechtsverordnung nach Artikel 109 der Verfassung, so ist die Entscheidung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 3 Vertragsrecht

(1) Die Verträge zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die Verträge zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein gelten als Recht der Evangelischen Kirche im Norden fort.

(2) Änderungen des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 - Güstrower Vertrag - (GVOBl. S. 559 ff., KAbI. S. 26, ABl. S. 114) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Kirchenkreissynoden der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern.

§ 4 Zwischenkirchliche und ökumenische Partnerschaften

(1) Als Gastkirche führt die Evangelische Kirche im Norden die Kirchengemeinschaft der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche mit den Gliedkirchen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland als Beitrag zur Einheit des deutschen Protestantismus fort.

(2) Bestehende weitere Kirchengemeinschaften werden durch die Evangelische Kirche im Norden fortgeführt.

(3) Bestehende kirchliche Partnerschaften der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche werden auf der Ebene der Landeskirche, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden fortgeführt.

Abschnitt 2: Kirchengemeinden

§ 5 Mitglieder der Kirchengemeinderäte

(1) Die bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt befindlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und Gemeindegemeinderäte bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der nach den Bestimmungen der Verfassung und dieses Kirchengesetzes neu gebildeten Kirchengemeinderäte im Amt. Sie nehmen als Mitglieder der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirche im Norden die Rechte und Pflichten wahr, die sich aus der Verfassung, diesem Kirchengesetz, insbesondere der Kirchengemeindeordnung (Teil 4 dieses Kirchengesetzes), und anderen von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen und dem nach § 2 Absatz 2 und 5 fortgeltenden Recht ergeben.

(2) Für das Nachrücken, für Nachwahlen und für Nachberufungen bis zur Neuwahl ist das jeweilige bisher geltende Recht anzuwenden.

§ 6 Vereinheitlichung der Amtszeiten

(1) Das Kirchengemeinderatswahlrecht ist bis zum 31. Dezember 2015 zu vereinheitlichen. Die erste gemeinsame Kirchengemeinderatswahl in der Evangelischen Kirche im Norden findet in der zweiten Hälfte des Jahres 2016 statt.

(2) In der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird die Amtszeit der 2008 gewählten und berufenen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher bis zur Konstituierung des nach Absatz 1 neu gewählten Kirchengemeinderates verlängert, es sei denn, der jeweilige Kirchengemeinderat beschließt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013,

dass Ende 2014 eine Kirchengemeinderatswahl stattfinden und die Amtszeit dieses Kirchengemeinderates auf die Zeit bis zur Konstituierung des nach Absatz 1 neu gewählten Kirchengemeinderates begrenzt werden soll. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kirchengemeinderates und ist dem Kirchenkreisrat mitzuteilen. Im Falle der Neuwahl finden die entsprechenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. S. 292) Anwendung. Die Amtszeit des gemäß Satz 3 gewählten Kirchengemeinderates endet mit der Konstituierung des im Jahre 2016 neu gebildeten Kirchengemeinderates.

(3) In der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche finden im Jahr 2013 Neuwahlen für die in diesem Jahr ausscheidenden Mitglieder der ehemaligen Gemeindekirchenräte statt. Auf die Neuwahlen finden die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. S. 29) und der Verordnung über die Wahl von Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24. Juni 2005 (ABl. S. 42) Anwendung. Die Amtszeit der gemäß Satz 1 und 2 neu Gewählten und der im Amt Verbliebenen endet mit der Konstituierung des im Jahre 2016 neu gebildeten Kirchengemeinderates.

§ 7 Kapellenvorstände

Artikel 125 der Rechtsordnung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins¹ bleibt bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung unberührt.

§ 8 Hauptpastorenstellen an den Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Hamburg-Ost

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost kann die Hauptpastorenstellen an den Hauptkirchengemeinden St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis aufrecht erhalten und durch Kirchenkreissatzung die Aufgaben und das Verfahren der Wahl der Hauptpastoren regeln.

¹ Artikel 125 lautet: „(1) In den Kirchengemeinden der Landessuperintendentur Lauenburg, in denen Kapellengemeinden vorhanden sind, bildet jede Kapellengemeinde einen besonderen Wahlbezirk. In jedem Bezirk werden die Kirchenältesten zugleich als Kapellenälteste gewählt. Sind mehr Kapellenälteste erforderlich, so werden sie zusammen mit den Kirchenältesten gewählt.
(2) Zusammen mit dem Pastor der Kirchengemeinde bilden die Kapellenältesten den Kapellenvorstand. Der Pastor führt den Vorsitz.
(3) Der Kapellenvorstand übt für die Kapellengemeinde und ihr Vermögen die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstands aus. Die für den Kirchenvorstand geltenden Bestimmungen finden auf ihn entsprechende Anwendung.“

§ 9 Gemeindeälteste (Oberalte) der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Hamburg-Ost

(1) Die bei Inkrafttreten der Verfassung in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Hamburg-Ost im Amt befindlichen Gemeindeältesten bleiben längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres als Kirchengemeinderatsmitglieder im Amt. § 5 Absatz 1 findet keine Anwendung.

(2) Durch Kirchenkreissatzung kann bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung den Kirchengemeinderäten der Hauptkirchen im Kirchenkreis Hamburg-Ost gestattet werden, ausscheidende Gemeindeälteste durch Nachwahl zu ersetzen.

§ 10 Patronate

Die Rechtsverhältnisse des Kirchenpatronates als kirchliche Einrichtung bleiben bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung unberührt.

§ 11 Erbpachtländereien

Der Kirchenkreis Mecklenburg wird Rechtsnachfolger der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Hinblick auf diejenigen Ländereien (insbesondere Erbpachtländereien), die die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs als Treuhänderin für die jeweils betroffene örtliche Kirche nach Maßgabe des Artikel 21 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) in Verbindung mit den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. S. 709) und des Vermögensgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 205) oder anderer Rechtsvorschriften bei den staatlichen Vermögenszuordnungsstellen zur Restitution beantragt hat. Das Gleiche gilt für diejenigen Ländereien, die die Vermögenszuordnungsstellen bereits der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs als Treuhänderin für die jeweils betroffene örtliche Kirche den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes und des Vermögensgesetzes anderer Rechtsvorschriften oder aufgrund eines Einigungsprotokolls zugeordnet haben.

§ 12 Kirchengemeindeverbände und Propsteien

(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung haben die bei Inkrafttreten der Verfassung bestehenden Kirchengemeindeverbände ihre Satzungen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend anzupassen. Sind die erforderlichen Satzungsänderungen innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt worden, trifft die Kirchenleitung die notwendigen Maßnahmen durch Rechtsverordnung.

(2) Die Ämter der Pröpstinnen und Pröpste der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erlöschen mit Inkrafttreten der Verfassung. Bis zur Wahl des Regionalverbandsvorstandes nehmen die bisherigen Pröpstinnen und Pröpste der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dessen Aufgaben wahr.

Abschnitt 3: Kirchenkreise

§ 13 Bestimmung der Kirchenkreise

(1) Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Norden sind in ihren bei Inkrafttreten der Verfassung bestehenden Grenzen

1. die Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche unter Fortführung ihrer bisherigen Namen,
2. die ehemalige Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs als Kirchenkreis Mecklenburg,
3. die ehemalige Pommersche Evangelische Kirche als Kirchenkreis Pommern.

(2) Der Kirchenkreis Mecklenburg wird Rechtsnachfolger der in der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestehenden Kirchenkreise.

(3) Der Kirchenkreis Pommern wird Rechtsnachfolger der in der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche bestehenden Kirchenkreise.

(4) Kirchengesetze nach Artikel 42 Absatz 2 der Verfassung dürfen, soweit sie die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern betreffen, vor Ablauf von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung nur erlassen werden, wenn die Kirchenkreissynoden der betroffenen Kirchenkreise zugestimmt haben. Das Gleiche gilt für Grenzänderungen nach Artikel 42 Absatz 3 der Verfassung.

(5) Die Kirchenkreissynoden haben bis zum Ablauf des 30. Juni 2013 Kirchenkreissatzungen nach Artikel 44 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung zu erlassen oder gegebenenfalls ihre Satzungen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend anzupassen. Sind die erforderlichen Satzungsbeschlüsse innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt worden, trifft die Kirchenleitung die notwendigen Maßnahmen durch Rechtsverordnung. Bis zum Inkrafttreten der Satzungen sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 14 Kirchenkreissynoden, Kirchenkreisräte

(1) Die Rechte und Pflichten der Kirchenkreissynoden und der Kirchenkreisräte, die sich aus der Verfassung, diesem Kirchengesetz, den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen und dem nach § 2 Absatz 2 und 5 fortgeltenden Recht ergeben, werden bis zu deren Neubildung wahrgenommen

1. für den Kirchenkreis Mecklenburg durch die 2011 gewählte Landessynode der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und den unverzüglich nach Inkrafttreten der Verfassung zu bildenden Kirchenkreisrat; bis zur Bildung des Kirchenkreisrates werden dessen Rechte und Pflichten durch die gesetzlichen Mitglieder der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Vorläufigen Kirchenleitung nach § 26 wahrgenommen,
2. für die Kirchenkreise im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durch die bisherigen Kirchenkreissynoden und die bisherigen Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und
3. für den Kirchenkreis Pommern durch die Anfang 2012 gewählte Kirchenkreissynode der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche und den unverzüglich nach Inkrafttreten der Verfassung zu bildenden Kirchenkreisrat; bis zur Bildung des Kirchenkreisrates werden dessen Rechte und Pflichten durch die gesetzlichen Mitglieder der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche in der Vorläufigen Kirchenleitung nach § 26 wahrgenommen.

(2) Die Mitglieder der nach Absatz 1 übergeleiteten und neu gebildeten Kirchenkreissynoden bleiben bis zur Konstituierung einer neu gebildeten Kirchenkreissynode im Amt.

(3) Die Mitglieder der nach Absatz 1 übergeleiteten und neu gebildeten Kirchenkreisräte bleiben bis zur Konstituierung eines neu gebildeten Kirchenkreisrates im Amt.

(4) Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

(5) Endet die Amtszeit einer Kirchenkreissynode vorzeitig, findet unverzüglich eine Neubildung der Kirchenkreissynode statt, deren Amtszeit mit der Neubildung der Kirchenkreissynode nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 endet.

§ 15 Vereinheitlichung der Amtszeiten

(1) Das Kirchenkreissynodalwahlrecht ist bis zum 31. Dezember 2016 zu vereinheitlichen. Die erste gemeinsame Kirchenkreissynodalwahl in der Evangelischen Kirche im Norden findet in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 statt.

(2) Im Kirchenkreis Mecklenburg endet die Amtszeit der 2011 gewählten und berufenen und nach § 14 übergeleiteten Kirchenkreissynodalen mit der Konstituierung der im Jahre 2017 neu gebildeten Kirchenkreissynode.

(3) Die Amtszeit der 2009 in den Kirchenkreisen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gebildeten Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisvorstände wird bis zur Konstituierung neu gewählter Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisräte verlängert, es sei denn, die jeweilige Kirchenkreissynode beschließt, dass in der ersten Hälfte des Jahres 2015 die nächste Bildung einer Kirchenkreissynode und eines Kirchenkreisrates stattfinden und die Amtszeit der Kirchenkreissynodalen und des Kirchenkreisrates auf die Zeit bis zur Konstituierung einer neu gewählten Kirchenkreissynode und eines neu gewählten Kirchenkreisrates begrenzt werden soll. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode und ist der Kirchenleitung mitzuteilen. Im Falle der Neuwahl finden die entsprechenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenkreissynoden und der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 2008 (GVOBl. S. 281, 2009 S. 70) Anwendung. Die Amtszeit der gemäß Satz 3 gewählten Kirchenkreissynodalen endet mit der Konstituierung der im Jahre 2017 neu gebildeten Kirchenkreissynode.

(4) Im Kirchenkreis Pommern endet die Amtszeit der 2012 gewählten und berufenen Kirchenkreissynodalen mit der Konstituierung der im Jahre 2017 neu gebildeten Kirchenkreissynode.

§ 16 Pröpstinnen und Pröpste

Die bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt befindlichen Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten, Pröpstinnen und Pröpste sowie Superintendentinnen und Superintendenten bleiben für die Dauer ihrer nach bisherigem Recht festgesetzten Amtszeiten als Pröpstinnen und Pröpste der Evangelischen Kirche im Norden im Amt. Sie nehmen die Rechte und Pflichten der Pröpstinnen und Pröpste, die sich aus der Verfassung, diesem Kirchengesetz, den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen und dem nach § 2 Absatz 2 und 5 fortgeltenden Recht ergeben, wahr.

§ 17 Verfahren zur Besetzung des pröpstlichen Amtes

Auf das Verfahren zur Besetzung eines pröpstlichen Amtes findet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung das Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266), und die Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröpstinnen vom 9. Mai 2000 (GVOBl. S. 94) Anwendung.

§ 18 Kirchenkreisverwaltung

(1) Die bisherigen Kirchenkreisverwaltungen der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nehmen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises Mecklenburg als Kirchenkreisverwaltung wahr.

(2) Die Kirchlichen Verwaltungszentren der Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nehmen die Verwaltungsaufgaben der übergeleiteten ehemals nordelbischen Kirchenkreise als Kirchenkreisverwaltungen wahr.

(3) Das bisherige Konsistorium der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche, soweit es die Verwaltungsaufgaben für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden erledigt hat, nimmt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises Pommern als Kirchenkreisverwaltung wahr.

(4) Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112), gilt bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung als Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Norden fort.

§ 19 Konvente der Dienste und Werke

(1) Die Rechte und Pflichten der Konvente der Dienste und Werke, die sich aus der Verfassung, diesem Kirchengesetz, den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen und dem nach § 2 Absatz 2 und 5 fortgeltenden Recht ergeben, werden bis zu deren Neubildung in den Kirchenkreisen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durch die bisherigen Konvente der Dienste und Werke der Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wahrgenommen.

(2) In den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern ist unverzüglich nach Inkrafttreten der Verfassung je ein Konvent der Dienste und Werke zu bilden.

§ 20 Kirchenkreisverbände

Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung haben die bei Inkrafttreten der Verfassung bestehenden Kirchenkreisverbände ihre Satzungen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend anzupassen. Sind die erforderlichen Satzungsanpassungen innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt worden, trifft die Kirchenleitung die notwendigen Maßnahmen durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 4: Landeskirche

Unterabschnitt 1: Die Nordschleswigsche Gemeinde

§ 21 Verhältnis zur Evangelischen Kirche im Norden

Das Verhältnis zwischen der Evangelischen Kirche im Norden und der Nordschleswigschen Gemeinde nach Artikel 74 Satz 1 der Verfassung bestimmt sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach dem Kirchengesetz betreffend den Anschluss deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins vom 27. Oktober 1924 in der Fassung vom 16. November 1961 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1925 S. 48; 1961 S. 128) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in Verbindung mit dem Anschlussvertrag vom 21. März 1962.

Unterabschnitt 2: Die Landessynode

§ 22 Bildung der Ersten Landessynode

Die Erste Landessynode der Evangelischen Kirche im Norden wird unverzüglich nach Inkrafttreten der Verfassung nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode (Teil 2 dieses Kirchengesetzes) gebildet.

§ 23 Einberufung und Geschäftsordnung

(1) Die Erste Landessynode wird erstmals durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung mit einer Frist von vier Wochen spätestens fünf Monate nach Inkrafttreten der Verfassung einberufen und bis zur Wahl des Synodenpräsidiums geleitet.

(2) Das Synodenpräsidium schlägt der Ersten Landessynode eine Geschäftsordnung vor. Als vorläufige Geschäftsordnung der Ersten Landessynode findet die Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in

Norddeutschland entsprechende Anwendung. Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Ersten Landessynode nimmt vorläufig das Landeskirchenamt wahr.

§ 24 Vertretung in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die von der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche gewählten Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie deren Vertreterinnen und Vertreter nehmen mit Inkrafttreten der Verfassung ihre Aufgaben für die Evangelische Kirche im Norden wahr. Entsprechendes gilt für die Mitglieder im Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes.

Unterabschnitt 3: Die Kirchenleitung

§ 25 Die Erste Kirchenleitung

(1) Die Erste Kirchenleitung wird abweichend von Artikel 88 Absatz 5 der Verfassung während der ersten Tagung der Ersten Landessynode nach Maßgabe der folgenden Absätze gewählt.

(2) Der Ersten Kirchenleitung gehören einundzwanzig Mitglieder an:

1. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und die vier Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel sind kraft Amtes Mitglieder der Kirchenleitung.
2. Sechzehn Mitglieder werden aus der Mitte der Ersten Landessynode gewählt, davon
 - a) elf Ehrenamtliche, davon mindestens jeweils eine Person aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern, und
 - b) fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens jeweils eine Person aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern; dabei ist mindestens ein Mitglied aus jeder Gruppe zu wählen.

(3) Die Erste Kirchenleitung trifft die zur Durchführung dieses Einführungsgesetzes vorläufig erforderlichen Maßnahmen auch insoweit, als sie durch dieses Einführungsgesetz nicht ausdrücklich zum Erlass ergänzender Vorschriften ermächtigt ist.

§ 26 Die Vorläufige Kirchenleitung

(1) Bis zum Zusammentreten der Ersten Landessynode und der Ersten Kirchenleitung werden deren Aufgaben und Befugnisse durch die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland als Vorläufige Kirchenleitung wahrgenommen.

(2) Die Vorläufige Kirchenleitung trifft die zur Durchführung dieses Einführungsgesetzes vorläufig erforderlichen Maßnahmen auch insoweit, als sie durch dieses Einführungsgesetz nicht ausdrücklich zum Erlass ergänzender Vorschriften ermächtigt ist. Handelt es sich bei der Rechtsvorschrift um ein Kirchengesetz oder eine Rechtsverordnung nach Artikel 109 der Verfassung, so ist die Entscheidung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Soweit bis zum Zusammentreten der Ersten Kirchenleitung nach staatlichem Recht zur Übertragung einzelner Rechte rechtserhebliche Erklärungen abzugeben sind, bestellt die Vorläufige Kirchenleitung Bevollmächtigte zur Wahrnehmung der Rechte der bisherigen Rechtsträger unter Befreiung von der Vorschrift des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Unterabschnitt 4: Die Bischöfinnen und Bischöfe

§ 27 Überleitung

(1) Beschlüsse der Verfassunggebenden Synode über die Überleitung der Bischöfinnen und Bischöfe werden mit dem Inkrafttreten der Verfassung wirksam.

(2) Abweichend von Artikel 94 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung wird gemäß Artikel 94 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung die Ordination von Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis Mecklenburg auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen.

§ 28 Wahrnehmung des landesbischöflichen Amtes

Bis zum Amtsantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs nimmt die Bischöfin bzw. der Bischof, die bzw. der den Vorsitz in der Vorläufigen bzw. der Ersten Kirchenleitung innehat, die landesbischöflichen Aufgaben in der Evangelischen Kirche im Norden wahr.

§ 29 Bischofsbevollmächtigte

(1) Nimmt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Hamburg und Lübeck bis zum Amtsantritt einer Landesbischöfin bzw. eines Landesbischofs den Vorsitz der Vorläufigen oder der Ersten Kirchenleitung wahr, bestellt die Vorläufige oder die Erste Kirchenleitung auf

Vorschlag des Bischofsrates eine Pastorin bzw. einen Pastor zur bzw. zum Bevollmächtigten der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel Hamburg und Lübeck.

(2) Nimmt einer der Bischöfe im Sprengel Mecklenburg und Pommern bis zum Amtsantritt einer Landesbischöfin bzw. eines Landesbischofs den Vorsitz der Vorläufigen bzw. der Ersten Kirchenleitung wahr, nimmt der andere Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern die Aufgaben des Bischofs im Sprengel Mecklenburg und Pommern wahr.

(3) Nimmt der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein bis zum Amtsantritt einer Landesbischöfin bzw. eines Landesbischofs den Vorsitz der Vorläufigen oder der Ersten Kirchenleitung wahr, nimmt der amtierende Bevollmächtigte des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein dessen Aufgaben weiter wahr.

(4) Für die Aufgaben der bzw. des Bevollmächtigten nach Absatz 1 bis 3 gilt § 5 Absatz 2 bis 7 des Artikels 3 des 19. Verfassungsänderungsgesetzes der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 2007 (GVOBl. S. 262), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 109, 118).

§ 30 Stellvertretung

(1) Die Rechte und Pflichten der ständigen bischöflichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die sich aus der Verfassung, diesem Kirchengesetz, den weiteren von der Verfassunggebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen und dem nach § 1 Absatz 2 und 4 fortgeltenden Recht ergeben, übernehmen nach Inkrafttreten der Verfassung

1. für den Sprengel Schleswig und Holstein bis zum Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit die bisherige Stellvertreterin bzw. der bisherige Stellvertreter der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
2. für den Sprengel Hamburg und Lübeck bis zum Ablauf seiner Amtszeit die bisherige Stellvertreterin bzw. der bisherige Stellvertreter der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel Hamburg und Lübeck der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Im Sprengel Mecklenburg und Pommern vertreten sich die Bischöfinnen bzw. Bischöfe gegenseitig.

§ 31 Wahl der ersten Landesbischöfin bzw. des ersten Landesbischofes

(1) Die Landessynode wählt in ihrer zweiten Tagung die erste Landesbischöfin bzw. den ersten Landesbischof der Evangelischen Kirche im Norden.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Bischofswahlgesetzes (Teil 3 dieses Kirchengesetzes) gilt für die erste Wahl einer Landesbischöfin bzw. eines Landesbischofes:

1. Dem Wahlvorbereitungsausschuss gehören an:

- a) je fünf von den Synoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, davon jeweils drei Ehrenamtliche, eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter,
- b) je ein von den Synodenpräsidien der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche aus ihrer Mitte bestimmtes ehrenamtliches Mitglied,
- c) die Bischöfinnen bzw. Bischöfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- d) je ein von den Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche aus ihrer Mitte gewähltes ehrenamtliches Mitglied,
- e) eine Landessuperintendentin bzw. ein Landessuperintendent der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, eine Pröpstin bzw. ein Propst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und eine Superintendentin bzw. ein Superintendent der Pommerschen Evangelischen Kirche, die aus der Mitte des jeweiligen Konventes gewählt werden.

2. Für die Mitglieder nach Nummer 1 Buchstabe a sind je zwei Ersatzmitglieder aus der Mitte der Synoden zu wählen. Für die Mitglieder nach Nummer 1 Buchstaben b, d und e ist die gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen oder zu bestimmen, die die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 1 erfüllen. Ersatzmitglieder der Mitglieder nach Nummer 1 Buchstabe c sind ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Ersatzmitglieder rücken jeweils in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen nach, wenn ein Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses ausscheidet oder dauerhaft an der Mitwirkung gehindert ist. Die Feststellung einer dauerhaften Verhinderung an der Mitwirkung trifft der Wahlvorbereitungsausschuss.

3. Mitglieder, die selbst oder deren Angehörige betroffen sind, sind bis zum Ende des Besetzungsverfahrens von der Mitwirkung ausgeschlossen. Für dieses Besetzungsverfahren rückt ein Ersatzmitglied nach Nummer 2 nach.
4. Über die Geschäftsführung des Wahlvorbereitungsausschusses entscheidet die bzw. der Vorsitzende.
5. Die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses nach Nummer 1 Buchstabe a, b, d und e werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Bestimmung durch die landeskirchlichen Gremien gewählt oder bestimmt.
6. Der Wahlvorbereitungsausschuss wird zu seiner ersten Sitzung vom dienstältesten Mitglied nach Nummer 1 Buchstabe b unverzüglich nach der zuletzt erfolgten Wahl oder Bestimmung nach Nummer 5 einberufen.

(3) Der Wahlvorbereitungsausschuss wählt ein Mitglied nach Nummer 1 Buchstabe b in den Vorsitz und aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.

Unterabschnitt 5: Die Sprengel

§ 32 Sprengelteilung

Die in Artikel 98 der Verfassung genannten Sprengel setzen sich wie folgt zusammen:

1. der Sprengel Hamburg und Lübeck aus den Kirchenkreisen
 - a) Hamburg-Ost,
 - b) Hamburg-West/Südholstein,
 - c) Lübeck-Lauenburg,
2. der Sprengel Mecklenburg und Pommern aus den Kirchenkreisen
 - a) Mecklenburg,
 - b) Pommern,
3. der Sprengel Schleswig und Holstein aus den Kirchenkreisen
 - a) Altholstein,

- b) Dithmarschen,
- c) Nordfriesland,
- d) Ostholstein,
- e) Plön-Segeberg,
- f) Rantzeu-Münsterdorf,
- g) Rendsburg-Eckernförde,
- h) Schleswig-Flensburg.

Unterabschnitt 6: Die Theologische Kammer

§ 33 Die Theologische Kammer

Bis zur Bildung der ersten Theologischen Kammer nimmt der Theologische Ausschuss der Verfassunggebenden Synode deren Aufgaben wahr.

Unterabschnitt 7: Das Landeskirchenamt

§ 34 Sitz und Außenstellen

(1) Das Landeskirchenamt nimmt die Aufgaben des bisherigen Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, des bisherigen Kirchenamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des bisherigen Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche wahr. Es hat seinen Sitz in Kiel mit einer Außenstelle in Schwerin. Es können weitere Außenstellen - auch mit Sonderzuständigkeiten - gebildet werden.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes sowie die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums haben ihren Dienstsitz in Kiel. Dies gilt auch für die Referentinnen und Referenten, sofern nicht aus regionalen oder funktionalen Gründen der Dienstsitz in der Außenstelle in Schwerin oder einer anderen Außenstelle sachgerecht ist; besondere persönliche Belange sollen berücksichtigt werden. Den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Aufgaben am bisherigen Dienort bzw. am Außenstellensitz angeboten, die ihrer bisherigen Tätigkeit adäquat sind.

§ 35 Organisationsstruktur und Überleitung

(1) Die Gemeinsame Kirchenleitung entscheidet über die erste Organisationsstruktur des Landeskirchenamtes und die Überleitung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung amtierenden Mitglieder der Kollegien des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, des Kirchenamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche durch Beschluss.

(2) Beschlüsse der Gemeinsamen Kirchenleitung nach Absatz 1 werden mit Inkrafttreten der Verfassung wirksam.

Unterabschnitt 8: Die Landeskirchlichen Beauftragten

§ 36 Landeskirchliche Beauftragte

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung amtierenden Beauftragten bei den Landesparlamenten und Landesregierungen nehmen diese Funktion auch in der Evangelischen Kirche im Norden wahr.

Unterabschnitt 9: Die Archive

§ 37 Archive

(1) Das Landeskirchliche Archiv der Evangelischen Kirche im Norden ist Bestandteil des Landeskirchenamtes und hat seinen Sitz in Kiel mit Außenstellen in Schwerin und Greifswald. Die Leitung des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche im Norden liegt am Standort Kiel, die stellvertretende Leitung in Schwerin.

(2) Schriftgut des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland ist landeskirchliches Archivgut. Für das zukünftige landeskirchliche Archivgut der Evangelischen Kirche im Norden gilt bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Archivrechtes der Evangelischen Kirche im Norden

1. das Kirchengesetz über das Archivwesen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 11. Februar 1991 (GVOBl S. 99, 162),
2. die Rechtsverordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. August 1992 (GVOBl S. 297), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 11. Mai 2009 (GVOBl. S. 189),

3. die Rechtsverordnung über die Kosten für die Benutzung kirchlicher Archive der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 20. November 2001 (GVOBl. 2002 S. 4),
4. die Rechtsverordnung über die Bewertung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut sowie die Aufbewahrung von Archivgut der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 2. Februar 1999 (GVOBl S. 57).

(3) Eine Rechtsangleichung wird bis zum 31. Dezember 2017 angestrebt.

Unterabschnitt 10: Das theologische Ausbildungs- und Prüfungswesen

§ 38 Das Vorläufige Theologische Prüfungsamt

(1) Bis zur Bildung des Theologischen Prüfungsamtes nach Artikel 110 der Verfassung werden dessen Aufgaben durch das Vorläufige Theologische Prüfungsamt wahrgenommen.

(2) Dem Vorläufigen Theologischen Prüfungsamt gehören an

1. bis zum Amtsantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs die bzw. der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung bzw. der Ersten Kirchenleitung,
2. ein weiteres theologisches Mitglied,
3. ein Mitglied aus dem Landeskirchenamt, das die Befähigung zum Richteramt hat,
4. das für die theologische Ausbildung zuständige Mitglied des Landeskirchenamtes.

(3) Die Mitglieder werden von der Gemeinsamen Kirchenleitung vor Inkrafttreten der Verfassung berufen.

(4) Das Vorläufige Theologische Prüfungsamt gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Delegation von Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder zu ermöglichen ist.

§ 39 Erste theologische Prüfung

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Inkrafttreten der Verfassung zur Ersten theologischen Prüfung zugelassen werden, legen bis zu einer anderweitigen Regelung des Prüfungsrechts die Prüfung nach der für sie bisher geltenden Prüfungsordnungen ab. Das Recht, die Erste theologische Prüfung bei einer Theologischen Fakultät (Fachbereich) abzulegen, bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungskommissionen für die Erste theologische Prüfung werden nach dem ehemaligen landeskirchlichen Recht gebildet. Die erforderlichen Berufungen nimmt das Vorläufige Theologische Prüfungsamt bzw. das Theologische Prüfungsamt in sinngemäßer Anwendung der fortgeltenden Bestimmungen über die Bildung von Prüfungskommissionen vor.

§ 40 Kirchlicher Vorbereitungsdienst und Zweite theologische Prüfung

(1) Theologinnen bzw. Theologen, die sich beim Inkrafttreten der Verfassung im Vorbereitungsdienst befinden, beenden ihre Ausbildung nach der bisher für sie geltenden Ordnung.

(2) Entsprechendes gilt für Beurlaubte, deren kirchliche Ausbildung unterbrochen worden ist, sofern sie ihre Ausbildung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung beenden.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Inkrafttreten der Verfassung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, haben sich für die Ausbildung nach der Ordnung einer bestimmten ehemaligen Landeskirche zu entscheiden. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Über die Aufnahme entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Vorläufigen Theologischen Prüfungsamt bzw. mit dem Theologischen Prüfungsamt.

(4) Die Prüfungskommissionen für die Zweite theologische Prüfung werden nach dem ehemaligen landeskirchlichen Recht gebildet. Die erforderlichen Berufungen nimmt das Vorläufige Theologische Prüfungsamt bzw. das Theologische Prüfungsamt in sinngemäßer Anwendung der fortgeltenden Bestimmungen über die Bildung von Prüfungskommissionen vor.

Abschnitt 5: Dienste und Werke

§ 41 Kammer für Dienste und Werke

Die Rechte und Pflichten der Kammer für Dienste und Werke, die sich aus der Verfassung, diesem Kirchengesetz, den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen und dem nach § 2 Absatz 2 und 5 fortgeltenden Recht ergeben, werden bis zu deren unverzüglich nach Inkrafttreten der Verfassung vorzunehmenden Neubildung durch die bisherige Kammer für Dienste und Werke der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wahrgenommen. Die Kammer für Dienste und Werke beruft je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 42 Ehemalige landeskirchliche Einrichtungen

(1) Folgende Einrichtungen der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden mit Inkrafttreten der Verfassung zu Einrichtungen des Kirchenkreises Mecklenburg:

1. Gemeindedienst,
2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
3. Ehrenamtsakademie,
4. Gehörlosenseelsorge,
5. Krankenhausseelsorge (Budget zunächst landeskirchlich),
6. Ökumenische Partnerarbeit.

(2) Folgende Einrichtungen der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche werden mit Inkrafttreten der Verfassung zu Einrichtungen des Kirchenkreises Pommern:

1. Jahr zur Taufe,
2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
(ohne Evangelische Jugend Pommern und Arbeitskreis Evangelische Jugend),
3. Kindertagesstätten- und Vorschularbeit,
4. Jugendmigrationsdienst,
5. Krankenhausseelsorge (Budget zunächst landeskirchlich),
6. Ökumenische Partnerschaftsarbeit,
7. Evangelische Medienstelle.

§ 43 Struktur

(1) Die Struktur der Dienste und Werke auf der landeskirchlichen Ebene wird in Hauptbereichen organisiert. Das Nähere regelt ein einheitliches Werkegesetz, dessen Inhalt sich am Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen kirchlicher Arbeit vom 11. März 2008 (GVOBl. 2008 S. 110, 134) orientiert.

(2) Die Zuordnung landeskirchlicher Dienste und Werke der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu den Hauptbereichen bleibt bestehen. Die Zuordnung der übergeleiteten landeskirchlichen Dienste und Werke zu den Hauptbereichen erfolgt durch Beschluss der Gemeinsamen Kirchenleitung.

(3) Die bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt befindlichen Hauptbereichsleiterinnen und Hauptbereichsleiter bleiben für die Dauer ihrer nach bisherigem Recht festgesetzten Amtszeiten als Hauptbereichsleiterinnen und Hauptbereichsleiter der Evangelischen Kirche im Norden im Rahmen ihres Auftrages im Amt.

(4) Falls bis zum Inkrafttreten der Verfassung kein gemeinsames Werkegesetz erarbeitet wurde, gilt das Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen kirchlicher Arbeit vom 11. März 2008 (GVOBl. 2008 S. 110, 134).

Abschnitt 6: Öffentliches Dienstrecht und Arbeitsrecht

Unterabschnitt 1: Pfarrerdienstrecht

§ 44 Überleitung der Pastorinnen und Pastoren

Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie Pfarrerinnen und Pfarrer der Pommerschen Evangelischen Kirche sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Pastorinnen und Pastoren der Evangelischen Kirche im Norden.

§ 45 Amtskleidung

Die bei Inkrafttreten der Verfassung im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche übliche Amtskleidung bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung unverändert. Entsprechendes gilt für das Tragen des Amtskreuzes.

Unterabschnitt 2: Kirchenbeamtenrecht

§ 46 Überleitung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Norden.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu anderen als den in Absatz 1 genannten Dienstherren begründeten Kirchenbeamtenverhältnisse bestehen nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unverändert fort.

§ 47 Weitergeltung des Kirchenbeamtenrechtes

(1) Für die in den Dienst der Landeskirche übergeleiteten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwendende Kirchenbeamtenrecht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche bis zu einer Rechtsvereinheitlichung fort. Satz 1 gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Sinne von § 46 Absatz 2 entsprechend.

(2) Auf nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begründete Kirchenbeamtenverhältnisse ist bis zu einer Rechtsvereinheitlichung des Kirchenbeamtenrechtes das Kirchenbeamtenrecht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche anzuwenden.

Unterabschnitt 3: Besoldungs- und Versorgungsrecht

§ 48 Kirchliches Besoldungsrecht

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes findet für die Pastorinnen und Pastoren im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die Vikarinnen und Vikare sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das Kirchenbesoldungsgesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nach Absatz 1, die ihren Dienstsitz oder ihren letzten Dienstsitz vor einer Beurlaubung, Abordnung oder Versetzung und vor Eintritt in den Wartestand in dem Gebiet der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern haben oder hatten, als Bemessungssatz für die Besoldung neunzig vom Hundert des Besoldungsniveaus der Besoldungstabellen des Kirchenbesoldungsgesetzes nach Absatz 1. Ab dem 1. Januar 2013 erfolgt die Angleichung des Bemessungssatzes auf das Besoldungsniveau der Besoldungstabellen des Kirchenbesoldungsgesetzes der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218). Die Angleichung erfolgt durch Anhebung des Bemessungssatzes um mindestens 1,3 Prozent jeweils zum 1. Januar eines Jahres.

(3) Lineare Besoldungserhöhungen bedürfen abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 einer kirchengesetzlichen Regelung. Die Besoldung ist aus den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln aufzubringen. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.

(4) Für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger im zukünftigen Landeskirchenamt nebst Außenstellen und auf landeskirchlichen Pfarrstellen der gemeinsamen Kirche gilt das Besoldungs- und Versorgungsniveau, das am jeweiligen

Dienstszitz Anwendung findet. Dabei soll niemand schlechter gestellt werden als in seinem vorhergehenden Dienst.

(5) Für den Vorbereitungsdienst gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anwärterbezüge nach Maßgabe des Kirchenbesoldungsgesetzes nach Absatz 1 und 3. Die Absätze 2 und 9 finden keine Anwendung.

(6) Nach erfolgter Angleichung der Besoldung für die gemeinsame Kirche ist ein neues Besoldungsrecht zu entwickeln, das der allgemeinen Einkommensentwicklung, den Lebenshaltungskosten, der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung, der Finanzkraft der Kirche unter Beachtung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung, dem demographischen Wandel und der Notwendigkeit Rechnung trägt, die pastorale Grundversorgung in allen Regionen der gemeinsamen Kirche auch für die Zukunft zu gewährleisten. Dabei ist zu entscheiden, ob anstatt der Besoldungsordnung des Bundes die eines der Bundesländer in dem Gebiet der gemeinsamen Kirche Maßstab sein soll.

(7) Die Überleitung der Besoldung der Pastorinnen und Pastoren auf gesamtkirchliche Pfarrstellen und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Oberkirchenrat, im Nordelbischen Kirchenamt und im Konsistorium ist entsprechend dem Grundsatz VI.3.4 des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vorzunehmen: „Für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten im zukünftigen Landeskirchenamt und die Pastorinnen und Pastoren auf gesamtkirchlichen Pfarrstellen der gemeinsamen Kirche gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche das Besoldungs- und Versorgungsniveau, das am jeweiligen Dienstsitz Anwendung findet. Dabei soll niemand schlechter gestellt werden als in seinem vorhergehenden Dienst.“

(8) Pastorinnen und Pastoren wird bei Gewährung einer Dienstwohnung auf die Dienstbezüge eine Dienstwohnungsvergütung angerechnet. Die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmen sich für Pastorinnen und Pastoren mit Dienstsitz im Gebiet des Kirchenkreises Mecklenburg nach der Verordnung über die Dienstwohnung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Dienstwohnungsverordnung) vom 3. Juli 1999 (KABl S. 47), zuletzt geändert am 4. Juni 2005 (KABl S. 56) und die Verwaltungsanordnung über Regelungen für den Bau, die Instandsetzung und Ausstattung von Dienstwohnungen vom 5. Januar 1993 (KABl S. 22), für Pastorinnen und Pastoren mit Dienstsitz im Gebiet des Kirchenkreises Pommern nach der Verordnung über Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfdWVO) vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458) und nach der Ordnung für den Bau und Umbau von Pfarrhäusern vom 26. Juli 1991 (ABl. S. 77) und für Pastorinnen und Pastoren mit Dienstsitz im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach der Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten (Pastoratsvorschriften - NEK) vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 26).

(9) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach den in der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geltenden Vorschriften (Beihilferecht). Beihilfeberechtigte, denen nach bisherigem Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche ein Zuschuss zu den Beiträgen für die gesetzliche Krankenkasse gewährt wurde, erhalten diesen Zuschuss für den Zeitraum des Verbleibs in einer gesetzlichen Krankenkasse in bisheriger Höhe weiter fort.

(10) Die Rechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über die Vergütung von Reisekosten vom 26. August 2008 (GVOBl. S. 263) gilt mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als landeskirchliches Recht weiter. Die Fahrzeugverordnung vom 10. November 1992 (GVOBl. S. 385), zuletzt geändert durch die Fünfte Fahrzeugbenutzungsänderungsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 25. August 2008 (GVOBl. S. 264), gilt mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als landeskirchliches Recht weiter.

(11) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten für die in den Dienst der Landeskirche übergeleiteten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Vorschriften über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als landeskirchliches Recht weiter. Satz 1 gilt auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Kirchengemeinde- oder -kreisverbände auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Sinne des § 46 Absatz 2.

§ 49 Kirchliches Versorgungsrecht

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes richtet sich der Versorgungsanspruch aller Versorgungsberechtigten gegen die Landeskirche.

(2) Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsberechtigten gelten bis zu einer Rechtsvereinheitlichung des Kirchenversorgungsrechts die bisher für sie jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Regelungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche weiter. Für die Höhe der Versorgungsbezüge gilt die Regelung von § 48 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begründete Dienstverhältnisse richtet sich der Anspruch auf Versorgung nach dem Kirchenversorgungsrecht der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Für die Höhe der Versorgungsbezüge gilt die Regelung von § 48 Absatz 2 entsprechend.

Unterabschnitt 4: Arbeitsrecht

§ 50 Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder zur Pommerschen Evangelischen Kirche standen, sind Mitarbeitende der Evangelischen Kirche im Norden.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu einem Kirchenkreis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs standen, sind Mitarbeitende des Kirchenkreises Mecklenburg.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu einem Kirchenkreis der Pommerschen Evangelischen Kirche standen, sind Mitarbeitende des Kirchenkreises Pommern.

§ 51 Verfahren der Arbeitsrechtssetzung

(1) Bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes gilt für das Verfahren der Arbeitsrechtssetzung das bisherige Recht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen fort.

(2) Für die Evangelische Kirche im Norden sowie für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und deren rechtlich unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen erfolgt die Arbeitsrechtssetzung nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (ARRG) vom 9. Juni 1979 (GVOBl. 193) und auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 5. November 1979 (GVOBl. 1980 S. 12). Die vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien e. V. (VKDA-NEK) abgeschlossenen Tarifverträge sind nach § 3 Absatz 2 ARRG für die kirchlichen Körperschaften auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie für die Evangelische Kirche im Norden als Anstellungskörperschaft allgemeinverbindlich.

(3) Für den Kirchenkreis Mecklenburg, seine kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen erfolgt die Arbeitsrechtssetzung nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Oktober 1995 (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG), zuletzt geändert am 30. März 2007 (KABl S. 11), mit der Maßgabe, dass die Evangelische Kirche im Norden eine Person als Vertreterin bzw. Vertreter der kirchlichen Körperschaften nach § 4

Absatz 1 Buchstabe b ARRG in die Arbeitsrechtliche Kommission entsendet und dass die Vertreterin bzw. der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a ARRG Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Kirchenkreises Mecklenburg ist. Die bestehende Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

(4) Für den Kirchenkreis Pommern, seine kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen erfolgt die Arbeitsrechtssetzung nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost (ARRG.EKD) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367, 2009 S. 83) mit der Maßgabe, dass die Evangelische Kirche im Norden und der Kirchenkreis Pommern jeweils eine Person als Vertreterin bzw. Vertreter nach § 6 ARRG-EKD in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden und dass der Gesamtausschuss nur Personen aus der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Pommern als seine Vertreterinnen und Vertreter nach § 5 ARRG-EKD entsendet. Die entsandten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleiben bis zum Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost im Amt.

(5) Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird das Verfahren der Arbeitsrechtssetzung bewertet. Aufgrund dieser Bewertung wird die Landessynode über die zukünftige Form einer einheitlichen Arbeitsrechtssetzung entscheiden. Die Umsetzung der Entscheidung in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern bedarf der Zustimmung der jeweiligen Kirchenkreissynoden.

(6) Es wird erwartet, dass alle an den Verhandlungen Beteiligten der evangelischen Kirche oder einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen vertretenen Kirche angehören.

(7) Die Arbeitsrechtssetzung für die Diakonischen Werke richtet sich jeweils nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes in den Diakonischen Werken geltenden Recht.

§ 52 Mitarbeitervertretungsrecht

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche im Norden, ihrer kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen findet das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.

(2) Für die Evangelische Kirche im Norden sowie für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und deren Dienste, Werke und Einrichtungen findet ergänzend das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in

Deutschland (KGMVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVOBl. S. 4, 38, 75) Anwendung.

(3) Für den Kirchenkreis Mecklenburg, seine kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren Dienste, Werke und Einrichtungen findet ergänzend das Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, zuletzt geändert am 20. März 2010 (KABI S. 17) Anwendung.

(4) Für den Kirchenkreis Pommern, seine kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren Diensten, Werken und Einrichtungen finden ergänzend das Kirchengesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Union Evangelischer Kirchen (MAVG), zuletzt geändert am 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 406), mit Ausnahme von § 5, und das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG MVG.EKD) vom 18. April 2010 (ABl. S. 11) Anwendung.

(5) Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bleiben die bisherigen Mitarbeitervertretungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, für die sie gewählt worden sind, jedoch nicht länger als bis zum 30. April 2014, bestehen. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 2014 finden die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen gemäß § 15 MVG.EKD nach Maßgabe eines einheitlichen Anwendungsgesetzes zum MVG.EKD statt. Die gemeinsame Mitarbeitervertretung der Kirchenkreisverwaltungen der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bleibt als Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Mecklenburg bestehen.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 erfolgt mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für die folgenden Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Norden eine Neubildung der Mitarbeitervertretungen gemäß § 7 Absatz 2 MVG.EKD nach Maßgabe des KGMVG:

1. Landeskirchenamt,
2. Hauptbereiche der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
3. Dienststellen des Kirchenkreises Pommern.

(7) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird gemäß § 54 MVG.EKD i. V. m. § 8 KGMVG ein Gesamtausschuss gebildet.

§ 53 Zusatzversorgung

(1) Der Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 50 sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse mit bzw. nach Inkrafttreten

dieses Kirchengesetzes begründet werden, richtet sich gemäß § 50 nach den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen.

(2) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 50 Absatz 1 bis 3, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenrente bei der KZVK Dortmund haben, wird dieser durch die Dienstgeber weiterhin bei der KZVK sichergestellt.

(3) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unter den Geltungsbereich des Kirchengesetzes über die betriebliche Altersversorgung (KAV) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Januar 1997 (Fundstelle) und unter die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche vom 27. November 1996 (ABI. EKD 1997 S. 61) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche fallen, bleibt der Anspruch auf die Kirchliche Altersversorgung auf dieser Grundlage gewahrt.

§ 54 Gemeinsame Bestimmungen für das Öffentliche Dienstrecht und das Arbeitsrecht

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes über die Fortgeltung des Rechtes der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für die Landeskirche gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in diesen Bestimmungen genannten landeskirchlichen Gremien und Organe die entsprechenden Gremien und Organe der Landeskirche treten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist oder sich aus dem Sinn und Zweck der Norm etwas anderes ergibt.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes über die Fortgeltung des Rechtes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten landeskirchlichen Gremien und Organe die entsprechenden Gremien und Organe der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern treten, soweit nicht ausdrücklich etwas anders geregelt ist oder sich aus dem Sinn und Zweck der Norm etwas anderes ergibt.

Unterabschnitt 5: Sonstiges

§ 55 Vertretungen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

(1) Die bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt befindlichen Vertretungen der Pastorinnen und Pastoren nehmen ihre Aufgaben entsprechend den bisher für sie maßgebenden kirchengesetzlichen oder herkömmlichen Regelungen bis zur Bildung einer einheitlichen neuen Vertretung wahr.

(2) Eine Vertretung der Pastorinnen und Pastoren für den Bereich der Evangelischen Kirche im Norden ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung zu bilden. Bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung findet hinsichtlich der Aufgaben und Bildung der Vertretung der Pastorinnen und Pastoren das Pastorenvertretungsgesetz der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 16. Oktober 1984 (GVOBl. S. 213), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280), entsprechende Anwendung.

(3) Für die Übergangszeit bis zur Bildung einer Vertretung der Pastorinnen und Pastoren nehmen für den Bereich der Evangelischen Kirche im Norden die Vorstände der im Amt befindlichen Vertretungen die Aufgaben gemeinsam wahr.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Kirchenbeamtenvertretungen entsprechende Anwendung.

Abschnitt 7: Kirchliches Stiftungswesen

§ 56 Kirchliches Stiftungswesen

(1) Das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. November 2006 (KABl S. 83) und das Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. November 1993, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 (ABl. 2004 S. 69) und die §§ 71 und 72 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung - VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. 1999 S. 19), zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379) bleiben für ihren jeweiligen Geltungsbereich in Kraft. Die Aufgaben im Rahmen der Anerkennung und Aufsichtsführung nimmt das Landeskirchenamt wahr.

(2) Eine Rechtsangleichung durch Kirchengesetz betreffend Errichtung und Anerkennung kirchlicher Stiftungen sowie die Aufsicht über kirchliche Stiftungen wird bis zum 31. Dezember 2018 angestrebt.

Abschnitt 8: Finanzwesen

§ 57 Haushaltsüberleitung

(noch auszufüllen)

§ 58 Kirchensteuerbeschlüsse

Die Kirchensteuerbeschlüsse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche gelten bis zum 31. Dezember 2012 fort.

§ 59 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungsämter der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche nehmen als Rechnungsprüfungsämter der Evangelischen Kirche im Norden die Rechnungsprüfung wahr. Über den Sitz des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet die Gemeinsame Kirchenleitung.

§ 60 Rücklagen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften

(1) Die Evangelische Kirche im Norden ist bei Inkrafttreten der Verfassung von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche mit einer Ausgleichsrücklage in Höhe der Hälfte des landeskirchlichen Anteils an den Einnahmen, hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2012, auszustatten. Die Ausgleichsrücklage soll zukünftig in Höhe der Hälfte des landeskirchlichen Anteils an den durchschnittlichen Einnahmen der vorangehenden drei Haushaltsjahre gehalten werden. Bis zu einem Drittel der Ausgleichsrücklage kann als Betriebsmittelrücklage verwendet werden.

(2) Die für die Ausgleichsrücklage erforderlichen Mittel werden zu 10 Prozent von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zu 85 Prozent von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und zu 5 Prozent von der Pommerschen Evangelischen Kirche getragen.

(3) Rücklagenmittel der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche, die nicht für die Erfüllung der in Absatz 1 und 2 benannten Verpflichtungen benötigt werden, gehen im Fall der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf den Kirchenkreis Mecklenburg, im Fall der Pommerschen Evangelischen Kirche auf den Kirchenkreis Pommern über. Im Fall der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erfolgt eine Verteilung auf ihre ehemaligen Kirchenkreise.

(4) Verbindlichkeiten, Bürgschaften und weitere finanzielle Verpflichtungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche gehen nach Offenlegung und Vereinbarung auf die Evangelische Kirche im Norden über. Die hierfür erforderlichen

Finanzmittel werden von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Verfügung gestellt. Nicht offengelegte und vereinbarte Verbindlichkeiten, Bürgschaften und weitere finanzielle Verpflichtungen werden nicht von der Landeskirche, sondern von dem Kirchenkreis oder den Kirchenkreisen auf dem Gebiet derjenigen ehemaligen Landeskirche finanziert, in der diese Finanzlast entstanden ist.

§ 61 Immobilien und übrige Vermögensgegenstände

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche bringen diejenigen Immobilien im Wege der Rechtsnachfolge in die Evangelische Kirche im Norden ein, die sich in ihrem Eigentum befinden und für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche im Norden benötigt werden. Es handelt sich hierbei um die nachstehenden Objekte:

1. aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

- a) der Gebäudekomplex Münzstraße 8-10 in Schwerin,
- b) das Bischofshaus, Am Tannenhof 4, in Schwerin,

2. aus der Pommerschen Evangelischen Kirche

- a) das Tagungs- und Seminarhotel „Haus Kranich“, Heimweg 15, in Zinnowitz,
- b) das Bischofshaus, Rudolf-Petershagen-Allee 3, in Greifswald.

(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bringt im Wege der Rechtsnachfolge die in ihrem Eigentum befindlichen Immobilien in die Evangelische Kirche im Norden ein.

(3) Die übrigen Vermögensgegenstände, insbesondere weitere Grundstücke und Gebäude, die nicht nach Absatz 1 und 2 der Evangelischen Kirche im Norden zugeordnet werden, werden im Fall der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dem Kirchenkreis Mecklenburg, im Fall der Pommerschen Evangelischen Kirche dem Kirchenkreis Pommern zugeordnet. Im Fall der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erfolgt eine Verteilung auf ihre bisherigen Kirchenkreise.

§ 62 Sonderfondsprogramme

Die bisher von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geleisteten Zahlungen im Zuge der so genannten Sonderfonds- und Kita-Programme für Objekte innerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes von der Evangelischen Kirche im Norden übernommen und werden von ihr im Wege des Vorwegabzugs bestritten.

Abschnitt 9: Rechtsschutz

§ 63 Kirchliche Gerichtsbarkeit

Bis zu einer Neuregelung nehmen die bestehenden Kirchengerichte die kirchliche Gerichtsbarkeit in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts wahr.

§ 64 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Kirchengericht für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten nach Artikel 126 Absatz 2 der Verfassung ist vorbehaltlich einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung das bisherige Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Das Kirchengericht führt mit Inkrafttreten der Verfassung die Bezeichnung „Kirchengericht der Evangelischen Kirche im Norden“.

(3) Die bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt befindlichen Mitglieder des Kirchengerichtes bleiben für die Zeit, für die sie gewählt sind, im Amt. Die Landessynoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche wählen jeweils ein zusätzliches theologisches und juristisches Mitglied.

(4) Die bei Inkrafttreten der Verfassung beim Kirchengericht anhängigen Verfahren werden von dem Gericht zu Ende geführt, bei dem das Verfahren anhängig ist.

§ 65 Disziplinarkammern

Die Disziplinarkammern, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche zuständig sind, bestehen fort. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Dienstsitz der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten; für Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die ihren Dienstsitz auf dem Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche haben, ist die Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zuständig, in die ein zusätzliches Mitglied aus dem Kirchenkreis Pommern gewählt wird. Bei Wartestand, Ruhestand und bei Beurlaubung kommt es für die Zuständigkeit nach Satz 2 auf den letzten Dienstsitz in der Evangelischen Kirche im Norden an.

§ 66 Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Kirchengenichte der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach § 57 Absatz 1 MVG.EKD bleiben in ihrer jeweiligen bisherigen Besetzung bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2014, bestehen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl oder Nachberufung nach Maßgabe des bei der Wahl oder Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Rechts.

(2) Die Kirchengenichte nach Absatz 1 gelten als Kammern des Kirchengenichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche im Norden nach § 57 Absatz 1 MVG.EKD. Die Zuständigkeit der Kammern bestimmt sich nach § 9 d Absatz 2 KGMVG. Der geschäftsführende Vorsitzende des Kirchengenichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche übt das Amt des geschäftsführenden Vorsitzenden des Kirchengenichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche im Norden aus.

(3) Für den Bereich des Kirchenkreises Pommern wird das Kirchengerecht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, in das ein weiteres Mitglied aus dem Kirchenkreis Pommern zu wählen ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 zuständig.

Abschnitt 10: Schlussbestimmungen

§ 67 Schiedsstelle zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Umsetzung dieses Kirchengesetzes ergeben und die auf andere Weise nicht beigelegt werden können, entscheidet unbeschadet der Regelung in § 2 Absatz 7 eine Schiedsstelle endgültig, deren Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Präsident des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eine bzw. ein von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter ist, und in die jede Landeskirche ein Mitglied entsendet. Das Verfahren bestimmt die Schiedsstelle in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung.

§ 68 Änderung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes

Änderungen dieses Kirchengesetzes sind nur durch Kirchengesetz zulässig, das nach Artikel 107 Absatz 3 der Verfassung zu beschließen ist. Dies gilt nicht für die Kirchengesetze im Teil 2, 3 und 5 dieses Kirchengesetzes. Artikel 109 Absatz 2 der Verfassung findet entsprechende Anwendung.

§ 69 Inkrafttreten des Einführungsgesetzes

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme des § 31 Absatz 2 und 3 sowie des Bischofswahlgesetzes (Teil 3 dieses Kirchengesetzes) gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft.

(2) § 31 Absatz 2 und 3 sowie das Bischofswahlgesetz (Teil 3 dieses Kirchengesetzes) tritt am Tage nach der zuletzt erfolgten Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche in Kraft. Der Termin des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Norden bekannt zu machen.

Teil 2: Kirchengesetz über die Wahl zur Ersten Landessynode

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Größe und Zusammensetzung der Ersten Landessynode²

(1) Die Erste Landessynode besteht aus einhundertsechsfünfzig stimmberechtigten Mitgliedern. Diese werden für jeweils sechs Jahre gewählt, berufen oder entsandt, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Landessynode im Amt.

(2) Von den nach Artikel 78 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern (sechundsiebzig Gemeinde-Synodale) wählen die Kirchenkreissynoden

1. Altholstein	sieben Synodale,
2. Dithmarschen	vier Synodale,
3. Hamburg-Ost	zwölf Synodale,
4. Hamburg-West/Südholstein	sieben Synodale,
5. Lübeck-Lauenburg	sechs Synodale,
6. Mecklenburg	sechs Synodale,
7. Nordfriesland	vier Synodale,
8. Ostholstein	fünf Synodale,
9. Plön-Segeberg	fünf Synodale,
10. Pommern	vier Synodale,
11. Rantzau-Münsterdorf	fünf Synodale,
12. Rendsburg-Eckernförde	fünf Synodale,
13. Schleswig-Flensburg	sechs Synodale.

² Die Zusammensetzung wird unmittelbar vor der dritten Lesung dieses Kirchengesetzes anhand der aktuellen Gemeindegliederzahlen in den Kirchenkreisen überprüft.

(3) Von den nach Artikel 78 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung zu wählenden Pastorinnen bzw. Pastoren (zweiunddreißig Pastoren-Synodale), wählt die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost fünf Synodale, die Kirchenkreissynoden Altholstein, Hamburg-West/Südholstein und Mecklenburg wählen je drei Synodale und alle übrigen Kirchenkreissynoden je zwei Synodale. Je Kirchenkreis wird mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor gewählt, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst. § 21 Absatz 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Von den nach Artikel 78 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung zu wählenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (vierzehn Mitarbeiter-Synodale) wählt die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost zwei Synodale, alle übrigen Kirchenkreissynoden wählen je eine Synodale bzw. einen Synodalen.

(5) Die nach Artikel 78 Absatz 4 zu wählenden Synodalen aus dem Bereich der Dienste und Werke (achtzehn Werke-Synodale) werden in Kirchenkreiswahlverbänden nach einem Stimmwertprinzip gewählt. Die Kirchenkreise Altholstein, Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Plön-Segeberg, Rantzau-Münsterdorf, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg bilden den Kirchenkreiswahlverband 1, die Kirchenkreise Hamburg-Ost, Hamburg-West/Südholstein und Lübeck-Lauenburg bilden den Kirchenkreiswahlverband 2 und die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern bilden den Kirchenkreiswahlverband 3. Der Kirchenkreiswahlverband 1 wählt fünf ehrenamtliche Mitglieder, der Kirchenkreiswahlverband 2 wählt vier ehrenamtliche Mitglieder und der Kirchenkreiswahlverband 3 wählt ein ehrenamtliches Mitglied. Der Kirchenkreiswahlverband 1 wählt vier Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Kirchenkreiswahlverband 2 wählt drei Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Kirchenkreiswahlverband 3 wählt ein Mitglied aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) Die nach Artikel 78 Absatz 5 der Verfassung zu berufenden Synodalen beruft die Vorläufige Kirchenleitung gemäß § 26 der Überleitungsbestimmungen in Teil 1 dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe des § 22 .

(7) Die nach Artikel 78 Absatz 6 der Verfassung zu entsendenden Synodalen benennen die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie innerhalb der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg nach Maßgabe des § 23.

(8) Für die ordentlichen Mitglieder der Ersten Landessynode sind stellvertretende Mitglieder zu wählen. Ihre Anzahl muss mindestens jeweils die Hälfte der Anzahl der nach Absatz 2 bis 5 Gewählten betragen.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die zu wählenden Mitglieder der Ersten Landessynode werden in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

§ 3 Gelöbnis

(1) Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Ersten Landessynode auf ihr Amt verpflichtet. Die Ablegung des Gelöbnisses ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Landessynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Für die Wahl in die Erste Landessynode sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Mitglieder der Kirchenkreissynoden wahlberechtigt.

(2) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechtes nicht gehindert.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das

1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken,
2. bereit ist, am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
3. am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet hat,
4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 3 abzulegen.

(2) Als Gemeinde-Synodale im Kirchenkreis wählbar sind Gemeindeglieder, die nicht Pastorinnen bzw. Pastoren im Sinne von § 6 Absatz 1 und nicht Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Sinne von § 6 Absatz 2 sind.

(3) Als Pastoren-Synodale wählbar sind alle Pastorinnen bzw. Pastoren im Sinne von § 6 Absatz 1, die im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder die im Kirchenkreis wohnhaft sind.

(4) Als Mitarbeiter-Synodale wählbar sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Sinne von § 6 Absatz 2

1. im Aufsichtsbereich eines Kirchenkreises durch die Kirchenkreissynode dieses Kirchenkreises,
2. der Kirchenkreisverbände durch die Kirchenkreissynode des verbandsangehörigen Kirchenkreises, dem sie entsprechend § 14 Absatz 3 zugeordnet sind,
3. der Evangelischen Kirche im Norden durch die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, in dem sie Gemeindeglied sind.

(5) Als Werke-Synodale wählbar sind die Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger der Dienste und Werke auf landeskirchlicher Ebene im Sinne von § 6 Absatz 3.

(6) Mitglieder der Kirchenkreissynode können nur in dem wahlrechtlichen Status, in dem sie zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt oder berufen worden sind, zu Mitgliedern der Ersten Landessynode gewählt oder berufen werden.

(7) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar.

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Pastorinnen bzw. Pastoren im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Ordinierten, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind und nicht im Pfarrdienstverhältnis zu einer anderen Landeskirche stehen.

(2) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ist, wer nicht ordiniert ist und in der Evangelischen Kirche im Norden in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder zu einem Dienst oder einem Werk steht und im Zeitpunkt der Wahl in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt ist. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu einem anderen kirchlichen Anstellungsträger im Sinne des Satzes 1 abgeordnet sind, gelten als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses

Anstellungsträgers, wenn im Zeitpunkt der Wahl oder Berufung die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. Das Gleiche gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind. Die Sätze 2 und 3 gelten für Pastorinnen bzw. Pastoren entsprechend.

(3) Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger der Dienste und Werke auf landeskirchlicher Ebene sind alle dort

1. beruflich tätigen Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und
2. alle als Gemeinde-Synodale wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werkes angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder einem solchen Werk ein auf Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

§ 7 Mehrfachbewerbung

Wenn nach diesem Kirchengesetz mehrere Möglichkeiten bestehen, in die Erste Landessynode gewählt zu werden, ist eine Mehrfachbewerbung nicht zulässig.

§ 8 Stellvertretung

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Ersten Landessynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Ersten Landessynode. Die Reihenfolge, in der die stellvertretenden Mitglieder die Vertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

(2) Für die berufenen und die entsandten Mitglieder der Ersten Landessynode ist je ein persönlich stellvertretendes Mitglied zu berufen und zu entsenden.

§ 9 Nachrücken

(1) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl nach.

(2) Bei Ausscheiden eines berufenen oder entsandten Mitgliedes rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach.

§ 10 Nachwahl; Nachberufung; Nachentsendung

(1) Für nachgerückte oder ausgeschiedene stellvertretende Mitglieder ist unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen, Berufungen oder Entsendungen geltenden Bestimmungen und nach Maßgabe der folgenden Absätze nach zu wählen, nach zu berufen oder nach zu entsenden. Nachwahlen, Nachberufungen und Nachentsendungen sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Ersten Landessynode (Hauptwahl) nicht die in § 1 Absatz 8 geforderte Anzahl stellvertretender Mitglieder bestimmt worden ist.

(2) Nachgewählte stellvertretende Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht.

(3) Ist eine Nachwahl, Nachberufung oder Nachentsendung erforderlich, so ist diese spätestens bis zur zweiten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelischen Kirche im Norden regelt den zeitlichen Ablauf; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen. § 16 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 11 Wahlbeauftragte

(1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Erste Landessynode beruft der Kirchenkreisrat die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und regelt die Vertretung. Den zur Vertretung bestimmten Personen können Sachgebiete zur eigenständigen Bearbeitung unter der Aufsicht der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises zugewiesen werden. Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. Der Kirchenkreisrat kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(2) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Erste Landessynode unterstützt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelischen Kirche im Norden die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen und legt für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke verbindliche Muster fest.

§ 12 Wahlausschuss

(1) Die Vorläufige Kirchenleitung nach § 26 der Überleitungsbestimmungen in Teil 1 dieses Kirchengesetzes bildet aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. Die Vorläufige Kirchenleitung nach § 26 der Überleitungsbestimmungen in Teil 1 dieses Kirchengesetzes kann ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Abschnitt 2: Wahlorganisation

§ 13 Wahlvorschlag

(1) Für alle Wahlen sollen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber vorgeschlagen werden, wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind. Dabei ist die gleiche Anzahl von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Der Wahlvorschlag darf nur einen Namensvorschlag enthalten und muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag bedarf nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes der Unterstützung weiterer Wahlberechtigter, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterschreiben. Die Gültigkeit des Wahlvorschlages bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlages ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Vorschlagsberechtigung verlieren.

(3) Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen schriftlich der Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zustimmen und ihre Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 3 abzulegen. Sie müssen weiterhin schriftlich erklären, dass eine Mehrfachbewerbung im Sinne von § 7 nicht vorliegt.

(4) Wahlvorschläge können bis zum 30. Juni 2012 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises eingereicht werden.

§ 14 Wahlvorschlagsberechtigung

(1) Vorschläge für die Wahl von Gemeinde-Synodalen können eingereicht werden

1. von den gemäß § 23 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Kirchgemeinderat Wahlberechtigten im Kirchenkreis,
2. von den gemäß § 8 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Kirchenvorstand Wahlberechtigten im Kirchenkreis,

3. von den gemäß Artikel 46 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Gemeindekirchenrat Wahlberechtigten im Kirchenkreis,

4. von den Kirchengemeinderäten, den Kirchenvorständen und den Gemeindekirchenräten.

(2) Vorschläge für die Wahl von Pastoren-Synodalen können ferner von den Mitgliedern des Konvents der Pastorinnen und Pastoren für den jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden.

(3) Vorschläge für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen können ferner von den Mitgliedern des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden.

(4) Vorschläge für die Wahl von Werke-Synodalen können für die Kirchenkreiswahlverbände 1 und 2 nur von den Mitgliedern der Kammer für Dienste und Werke der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für einen von ihnen zu bestimmenden Kirchenkreiswahlverband eingereicht werden. Vorschläge für die Wahl von Werke-Synodalen im Kirchenkreiswahlverband 3 können nur von den Mitgliedern der Kirchenleitungen der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche in der Vorläufigen Kirchenleitung nach § 26 der Überleitungsbestimmungen in Teil 1 dieses Kirchengesetzes eingereicht werden.

(5) Der Wahlvorschlag eines Gemeindegliedes nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie die Wahlvorschläge nach Absatz 2, 3 und 4 Satz 1 bedürfen der Unterstützung von mindestens jeweils fünf weiteren Vorschlagsberechtigten, der Wahlvorschlag nach Absatz 4 muss die kirchliche Tätigkeit der bzw. des Vorgeschlagenen angeben.

§ 15 Wahlvorschlagsliste

(1) Die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise prüfen die Wahlvorschläge nach § 14 Absatz 1 bis 3, erstellen die Wahlvorschlagslisten getrennt nach Kirchenkreisen und leiten sie unverzüglich an die Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden weiter.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Kammer für Dienste und Werke der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche prüft gemeinsam mit der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelischen Kirche im Norden die Wahlvorschläge nach § 14 Absatz 4 Satz 1, erstellt je Kirchenkreiswahlverband eine Wahlvorschlagsliste für die Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Wahlvorschlagsliste für die ehrenamtlich Tätigen und leitet diese unverzüglich an die Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden weiter. Die Wahlvorschläge nach § 14 Absatz 4 Satz 2 prüft die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelischen Kirche im Norden, erstellt eine Wahlvorschlagsliste für die Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

sowie eine Wahlvorschlagsliste für die ehrenamtlich Tätigen und leitet diese unverzüglich an die Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden weiter.

(3) Die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise, die bzw. der Vorsitzende der Kammer für Dienste und Werke der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelischen Kirche im Norden entscheiden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes über die Aufnahme von Wahlvorschlägen in die Wahlvorschlagsliste und teilen ihre Entscheidung der bzw. dem Vorschlagenden und der bzw. dem Vorgeschlagenen mit. Lehnen sie die Aufnahme ab oder nehmen sie Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so ist die Entscheidung binnen einer Woche der bzw. dem Vorschlagenden und der bzw. dem Vorgeschlagenen schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen können die Entscheidung mit einer schriftlich begründeten Beschwerde vor Ablauf einer Woche nach Zugang anfechten; § 25 gilt entsprechend.

(4) Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, so bemühen sich die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises, die bzw. der Vorsitzende der Kammer für Dienste und Werke der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelischen Kirche im Norden, die jeweilige Wahlvorschlagsliste durch Eintragung weiterer wählbarer Personen mindestens entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen zu vervollständigen. Ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von Frauen und Männern ist anzustreben. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Die Wahlvorschlagslisten enthalten in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen sowie den Rufnamen, den Beruf, das Lebensalter und die Anschrift der Vorgeschlagenen. Bei der Wahl von Werke-Synodalen ist in der Wahlvorschlagsliste für die Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jeweilige kirchliche Beschäftigungsstelle anzugeben.

(6) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 16 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten vorzustellen. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises unterstützt sie dabei insbesondere durch Informationsveranstaltungen für die Wahlberechtigten. Sie bzw. er kann darüber hinaus den Wahlberechtigten eine Informationsschrift zur Verfügung stellen, in der insbesondere die in den Kirchenkreiswahlverbänden (§ 1 Absatz 5) kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden sollen.

§ 17 Wahlzeitraum

Die Wahlen in die Erste Landessynode sind in der Zeit vom 13. August bis zum 9. September 2012 durchzuführen.

§ 18 Wahlhandlung; Stimmzettel

(1) Die Wahlen finden in einer Sitzung der Kirchenkreissynode statt.

(2) Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen. Für die Wahlhandlung sind leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

(3) Die Wahlberechtigten erhalten für jede Wahl einen Stimmzettel. Dieser enthält die Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der Stimmen, die sich nach der Zahl der durch die jeweilige Wahl zu vergebenden Mandate bemisst. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden. Werden zu viele oder keine Stimmen vergeben, ist der Stimmzettel ungültig.

§ 19 Wahl der Werke-Synodalen; Stimmwertprinzip³

(1) Bei der Wahl der Werke-Synodalen wird nach getrennten Wahlvorschlagslisten für die Wahl von Pastorinnen bzw. Pastoren und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 sowie für ehrenamtlich Tätige nach § 6 Absatz 3 Nummer 2 abgestimmt.

(2) Bei der Wahl der Werke-Synodalen wird jede abgegebene gültige Stimme mit Hilfe des Stimmwertes gewichtet. Zur Ermittlung des Stimmwertes wird der Quotient aus der Anzahl der Gemeindeglieder und der Anzahl der Kirchenkreissynodalen des jeweiligen Kirchenkreises errechnet. Bei einem Quotienten

bis zu 1.000 beträgt der Stimmwert eins,
bis zu 1.500 beträgt der Stimmwert zwei,
bis zu 2.000 beträgt der Stimmwert drei,
bis zu 2.500 beträgt der Stimmwert vier,
bis zu 3.000 beträgt der Stimmwert fünf,
bis zu 3.500 beträgt der Stimmwert sechs,
bis zu 4.000 beträgt der Stimmwert sieben und
bis zu 4.500 beträgt der Stimmwert acht.

(3) Die abgegebenen gültigen Stimmen der Kirchenkreissynodalen werden in den Kirchenkreisen gemäß Absatz 2 mit folgenden Stimmwerten gewichtet:

³ Siehe Fußnote 2 zu § 1

1. Altholstein	drei,
2. Dithmarschen	eins,
3. Hamburg-Ost	sechs,
4. Hamburg-West/Südholstein	drei,
5. Lübeck-Lauenburg	vier,
6. Mecklenburg	acht,
7. Nordfriesland	zwei,
8. Ostholstein	zwei,
9. Plön-Segeberg	drei,
10. Pommern	zwei,
11. Rantzeu-Münsterdorf	zwei,
12. Rendsburg-Eckernförde	zwei,
13. Schleswig-Flensburg	zwei.

§ 20 Wahlniederschrift

Es ist für jede Wahl von Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werke-Synodalen eine eigenständige Wahlniederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:

1. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Wahl von Werke-Synodalen ist zusätzlich der Stimmwert der abgegebenen Stimmen anzugeben.

§ 21 Wahlergebnisse

(1) Nach der Wahl der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen ermittelt die bzw. der Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Stimmergebnisse im Kirchenkreis. Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Bewerberinnen und Bewerber, entscheidet das Los. Die bzw. der Vorsitzende der Kirchenkreissynode stellt die Wahlergebnisse fest, gibt sie der Kirchenkreissynode und den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern bekannt und übermittelt sie unverzüglich schriftlich und unter Beifügung der Wahlniederschriften sowie der Stimmzettel der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelischen Kirche im Norden.

(2) Nach der Wahl der Werke-Synodalen ermittelt die bzw. der Vorsitzende der Kirchenkreissynode das Stimmergebnis und übermittelt dieses unverzüglich schriftlich und unter Beifügung der Wahlniederschrift sowie der Stimmzettel der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelischen Kirche im Norden. Diese bzw. dieser ermittelt unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwertes das Wahlergebnis im Kirchenkreiswahlverband. Im Kirchenkreiswahlverband 3 sind weitere Bewerberinnen oder Bewerber, die nach dem Wahlvorschlag demselben Kirchenkreis zuzuordnen sind, erst dann gewählt, wenn alle Kirchenkreise des Kirchenkreiswahlverbands durch mindestens eine Gewählte bzw. einen Gewählten vertreten sind. Enthält das Stimmergebnis der Werke-Synodalen einen höheren Anteil von Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, als nach § 1 Absatz 5 Satz 4 zulässig ist, so gelten diejenigen als nicht gewählt, die das geringste Stimmergebnis erreicht haben. Ihre Zahl bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung des zulässigen Anteils. An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses die Nächstgewählten nach § 6 Absatz 3 Nummer 2. Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Bewerberinnen und Bewerber, entscheidet das Los. Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelischen Kirche im Norden teilt das Wahlergebnis den Bewerberinnen und Bewerbern sowie den Kirchenkreissynoden der jeweiligen Kirchenkreiswahlverbände unverzüglich schriftlich mit.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelischen Kirche im Norden stellt die Wahlergebnisse aus den Kirchenkreisen zum Gesamtwahlergebnis zusammen, unterrichtet die Vorläufige Kirchenleitung gemäß § 26 der Überleitungsbestimmungen in Teil 1 dieses Kirchengesetzes und gibt die Zusammensetzung der Ersten Landessynode im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

Abschnitt 3: Berufungen und Entsendungen

§ 22 Berufungen

(1) Die Vorläufige Kirchenleitung nach § 26 der Überleitungsbestimmungen in Teil 1 dieses Kirchengesetzes beruft bis zum 7. Oktober 2012 die zu berufenden Mitglieder der Ersten Landessynode und deren persönliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(2) Berufen werden kann nur, wer zur Ersten Landessynode wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat.

§ 23 Entsendungen

(1) Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie innerhalb der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität in Hamburg benennen bis zum 7. Oktober 2012 die von ihnen für die Dauer der Legislaturperiode zu entsendenden Mitglieder der Ersten Landessynode und deren persönliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(2) Entsandt werden kann nur, wer zur Ersten Landessynode wählbar ist und der Entsendung zugestimmt hat.

Abschnitt 4: Konstituierung der Ersten Landessynode

§ 24 Termin der Konstituierenden Sitzung

Die Erste Landessynode tritt im Zeitraum vom 25. Oktober bis zum 11. November 2012 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Abschnitt 5: Wahlanfechtung

§ 25 Wahlbeschwerde

(1) Die jeweils Wahl- oder Berufungsberechtigten können die Gültigkeit der Wahl oder der Berufung mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Beschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahl- oder Berufungsergebnisses anfechten. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahl- oder Berufungsrechtes begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelischen Kirche im Norden einzulegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Wahlausschuss vorzulegen.

(3) Der Wahlausschuss hat über die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist der Rechtsweg zum Kirchengengericht gegeben.

§ 26 Entscheidung über die Wahlanfechtung; Wiederholungswahl

(1) In der Abhilfeentscheidung der bzw. des Wahlbeauftragten der Evangelischen Kirche im Norden nach § 25 Absatz 2, der Entscheidung des Wahlausschusses nach § 25 Absatz 3 und in der Entscheidung des Kirchengengerichtes nach § 25 Absatz 4 ist darüber zu befinden, ob

1. die Wahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers oder eine Berufung ungültig war,
2. eine Wahl insgesamt ungültig war und zu wiederholen ist.

Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechtes oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

(3) In der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von neunzig Tagen nicht überschreiten. Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelischen Kirche im Norden. Sie bzw. er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.

(4) Die ungültig Gewählten oder Berufenen nach Absatz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amtes durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten oder Berufenen im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Kirchenkreissynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt oder berufen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 27 Wahlunterlagen

Die Stimmzettel sind unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses in einem Umschlag zu verschließen und bei dem Wahlbeauftragten der Evangelischen Kirche im Norden aufzubewahren. Sämtliche Akten über die Wahlen sind geordnet und verschlossen bei dem Wahlbeauftragten der Evangelischen Kirche im Norden aufzubewahren. Die Wahlniederschriften und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Wahlperiode im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Beschwerde-, Wahlprüfungs- und kirchengerichtliche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind.

Abschnitt 6: Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

§ 28 Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Ersten Landessynode scheidet vorzeitig aus der Ersten Landessynode aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Synodenpräsidium, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
2. durch die vom Landeskirchenamt zu treffende Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung für das passive Wahlrecht,
3. durch Beschluss der Ersten Landessynode, wenn es seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder wenn es an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied sowie im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 der Ersten Landessynode zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Mit Zugang der Entscheidung nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.

(2) Bei Pfarrerinnen bzw. Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes darüber hinaus

1. mit Zugang der Anschuldigungsschrift im förmlichen Disziplinarverfahren,
2. für die Zeit der Untersagung der Ausübung des Dienstes sowie für die Zeit des Verbotes der Amtsführung,
3. bei vorläufigen Maßnahmen der disziplinaufsichtführenden Stelle nach § 44 Absatz 1 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland,
4. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherren bezogen ist,

5. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
6. für die Dauer einer Zuweisung,
7. für die Dauer des Beschäftigungsverbot es nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Für die Dauer des Ruhens nimmt das stellvertretende Mitglied gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 das Mandat in der Ersten Landessynode wahr.

Teil 3: Bischofswahlgesetz

§ 1 Wahl

Die Bischöfinnen und Bischöfe werden auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses von der Landessynode auf zehn Jahre gewählt.

§ 2 Zusammensetzung des Wahlvorbereitungsausschusses

(1) Dem Wahlvorbereitungsausschuss gehören an:

1. elf von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, davon mindestens sechs Ehrenamtliche, zwei Pastorinnen bzw. Pastoren und zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; jeder Sprengel muss durch mindestens zwei Personen vertreten sein,
2. ein vom Synodenpräsidium aus seiner Mitte bestimmtes ehrenamtliches Mitglied,
3. die Bischöfinnen und Bischöfe mit Ausnahme der ausscheidenden Bischöfin bzw. des ausscheidenden Bischofs,
4. zwei von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte gewählte ehrenamtliche Mitglieder,
5. zwei von dem ständigen theologischen Gremium aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, darunter mindestens ein ehrenamtliches.

(2) Die Mitglieder werden unverzüglich nach der Wahl der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit der Landessynode gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 sind sechs Ersatzmitglieder aus der Mitte der Landessynode zu wählen; jeder Sprengel muss durch zwei Personen vertreten sein. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 ist die gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, die die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 1 erfüllen. Ersatzmitglieder der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 sind ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Ersatzmitglieder rücken jeweils in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen nach, wenn ein Mitglied ausscheidet oder dauerhaft an der Mitwirkung gehindert ist. Die Feststellung einer dauerhaften Verhinderung an der Mitwirkung trifft der Wahlvorbereitungsausschuss. Für nachgerückte Ersatzmitglieder erfolgt unverzüglich eine Nachwahl.

(4) Die Geschäftsführung des Wahlvorbereitungsausschusses nimmt das Landeskirchenamt wahr.

§ 3 Vorsitz und Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses

(1) Den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss führt das vom Synodenpräsidium aus seiner Mitte bestimmte Mitglied. Der Wahlvorbereitungsausschuss wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Wahlvorbereitungsausschuss wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung soll zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit der betroffenen Bischöfin bzw. des betroffenen Bischofes erfolgen.

§ 4 Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses

(1) Die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen bezüglich des Inhaltes der Beratungen und der Abstimmungsverhältnisse der Verschwiegenheitspflicht.

(2) Der Wahlvorbereitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft, ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Mitglieder, die selbst oder deren Angehörige betroffen sind, sind bis zum Ende des Besetzungsverfahrens von der Mitwirkung ausgeschlossen. Für dieses Besetzungsverfahren rückt ein Ersatzmitglied nach § 2 Absatz 3 nach.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses lädt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als Beraterin bzw. als Berater zu den Sitzungen ein.

§ 5 Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorbereitungsausschuss stellt einen Wahlvorschlag auf, der mehrere Namen enthalten soll. Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Synodalen spätestens zehn Wochen vor der Wahlsitzung durch die bzw. den Präses der Landessynode bekannt zu geben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Annahme der

Wahl bereit sind und gegebenenfalls einem Hinausschieben des Eintritts in den gesetzlichen Ruhestand zustimmen.

(3) Ein von einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode unterstützter Vorschlag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten, die bzw. der zur Annahme der Wahl bereit ist, ist zusätzlich in den Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn er spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung bei der bzw. dem Präses der Landessynode eingegangen ist. Jede bzw. jeder Synodale kann nur eine Kandidatur unterstützen.

(4) Der endgültige Wahlvorschlag oder die Mitteilung, dass weitere Vorschläge nicht eingegangen sind, wird den Synodalen spätestens drei Wochen vor der Wahlsitzung von der bzw. dem Präses der Landessynode bekannt gegeben.

(5) Die Vorgeschlagenen stellen sich den Synodalen in geeigneter Weise vor. Das Verfahren regelt das Präsidium der Landessynode.

§ 6 Wahlverfahren

(1) Die Landessynode ist für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Zu Beginn der Wahlsitzung begründet die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses den Wahlvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses. Einen Wahlvorschlag nach § 5 Absatz 3 begründet ein Mitglied der Landessynode. Die Begründung der Wahlvorschläge erfolgt in Abwesenheit der Vorgeschlagenen. Danach stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten in Abwesenheit der anderen Kandidatinnen und Kandidaten der Landessynode vor. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, die in alphabetischer Reihenfolge die Namen der im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten. Jedes Mitglied der Landessynode erhält für jeden Wahlgang einen Stimmzettel und eine Stimme.

(4) Die bzw. der Präses der Landessynode bestimmt für die Durchführung der Wahlhandlung sowie die Auszählung der Stimmen eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Für die Auszählung der Stimmen ist zusätzlich ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode zu bestimmen.

(5) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Landessynode übergibt auf Namensaufruf einzeln seinen Stimmzettel der bzw. dem Beauftragten für die Durchführung der Wahlhandlung, die bzw. der ihn in die Wahlurne legt. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

(6) Nach Abschluss der Stimmabgabe erklärt die bzw. der Präses der Landessynode den Wahlgang für beendet. Die Zahl der Stimmzettel wird von der bzw. dem Beauftragten und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gemeinsam mit der Zahl der Abstimmungsvermerke auf der Anwesenheitsliste verglichen. Bei einer Abweichung ist der Wahlgang zu wiederholen.

(7) Nach der Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis durch das Präsidium der Landessynode festgestellt und von der bzw. dem Präses der Landessynode unverzüglich bekannt gegeben.

§ 7 Wahlergebnis und Wahlgänge

(1) Gewählt ist, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode

auf sich vereinigt.

(2) Wird bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang unter Beachtung des § 6 mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 durchzuführen.

(3) Wird bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind weitere Wahlgänge unter Beachtung des § 6 mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 durchzuführen. Hierbei scheidet nach dem dritten und bei jedem folgenden Wahlgang die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der jeweils geringsten Stimmenzahl aus. Verbleibt nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, ist diese bzw. dieser gewählt, wenn sie bzw. er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode auf sich vereinigt.

(4) Wird die gemäß den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Mehrheit nicht erreicht oder erreichen zwei verbleibende Kandidatinnen bzw. Kandidaten in aufeinander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so erklärt die bzw. der Präses der Landessynode die Wahlhandlung für beendet und stellt fest, dass die Wahl einer Bischöfin bzw. eines Bischofs nicht zustande gekommen ist. Der Wahlvorbereitungsausschuss hat einen neuen Wahlvorschlag nach Maßgabe des § 5 zu unterbreiten.

§ 8 Wiederwahl

Ist eine Bischöfin bzw. ein Bischof bei Ablauf der Amtszeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres zur Wiederwahl bereit, so kann der Wahlvorbereitungsausschuss sich auch abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 darauf beschränken, diese Kandidatin bzw. diesen Kandidaten in seinen Wahlvorschlag aufzunehmen.

§ 9 Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit

(1) Endet die Amtszeit einer Bischöfin bzw. eines Bischofes innerhalb von sechsunddreißig Monaten vor Erreichen der Regelaltersgrenze, so kann die Amtszeit bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand durch Wiederwahl verlängert werden, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof gegenüber dem Wahlvorbereitungsausschuss ihre bzw. seine Bereitschaft erklärt und die Kirchenleitung zustimmt.

(2) Wenn die Amtszeit einer Bischöfin bzw. eines Bischofes nach Maßgabe des Absatzes 1 durch Wiederwahl verlängert werden soll, so enthält der Wahlvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses ausschließlich den Namen der betreffenden Bischöfin bzw. des betreffenden Bischofes. § 5 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(3) Die Verlängerung der Amtszeit durch Wiederwahl ist erfolgt, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode auf sich vereinigt. Kommt die gemäß Satz 1 erforderliche Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so hat der Wahlvorbereitungsausschuss einen neuen Wahlvorschlag nach Maßgabe des § 5 zu unterbreiten.

(4) Nach Verlängerung der Amtszeit durch Wiederwahl gemäß den Absätzen 1 bis 3 tritt die Bischöfin bzw. der Bischof mit Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht, in den Ruhestand.

(5) Kommt die nach Absatz 3 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so kann die Bischöfin bzw. der Bischof auf ihren bzw. seinen Antrag hin mit Ablauf der Amtszeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden.

§ 10 Einführung in das bischöfliche Amt

(1) Die gewählten Bischöfinnen und Bischöfe werden nach Annahme der Wahl in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) In dem Gottesdienst wird zugleich die Berufungsurkunde überreicht. Diese wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Kirchenleitung ausgefertigt.

§ 11 Ausscheiden der Bischöfinnen und Bischöfe

(1) Eine Bischöfin bzw. ein Bischof scheidet aus dem Amt aus

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. durch Verzicht,
3. nach den Vorschriften des geltenden Pfarrerrechts, insbesondere mit Erreichen der Regelaltersgrenze, sofern der Eintritt in den Ruhestand nicht hinausgeschoben wird.

(2) Scheidet eine Bischöfin bzw. ein Bischof vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 aus dem Amt aus, so ist ihr bzw. ihm binnen Jahresfrist eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, zu übertragen. Die Übertragung eines anderen kirchlichen Dienstes bedarf der Zustimmung der ausscheidenden Bischöfin bzw. des ausscheidenden Bischofes. Gleiches gilt im Fall des § 9 Absatz 5, sofern die Bischöfin bzw. der Bischof nicht in den Ruhestand versetzt wird. Im Übrigen sind die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Vorschriften zu beachten.

(3) Übernimmt die bzw. der nach Absatz 1 ausgeschiedene Bischöfin bzw. Bischof eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst, so bestimmt sich ihre bzw. seine Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen.

Teil 4: Kirchengemeindeordnung

Abschnitt 1: Grundbestimmungen und Gemeindeformen

Unterabschnitt 1: Grundbestimmungen

§ 1 Kirchengemeinde

(1) In der Kirchengemeinde verwirklicht sich Gemeinde Jesu Christi. In ihr sind die durch Wort und Sakrament aufgebaute Gemeinde und das Amt mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung unter ihrem Haupt Jesus Christus als dem Herrn der Kirche einander zugeordnet.

(2) Die Kirchengemeinde trägt Sorge dafür, dass das Evangelium den Menschen in ihrem Bereich verkündigt wird und sie sich um Wort und Sakrament sammeln (Artikel 18 Satz 1 der Verfassung).

(3) Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchengemeinderat.

§ 2 Rechtsform

Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechtes und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 3 Selbstverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung (Artikel 19 Absatz 1 der Verfassung).

(2) Die Kirchengemeinde wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln ausgestattet (Artikel 19 Absatz 2 der Verfassung).

(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden (Artikel 19 Absatz 3 der Verfassung).

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Evangelischen Kirche im Norden sind zugleich Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie

können auf ihren Antrag Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Mitglieder von Kirchengemeinden anderer Kirchen können aufgrund von zwischenkirchlichen Mitgliedschaftsvereinbarungen Mitglieder von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Norden werden.

Unterabschnitt 2: Gemeindeformen

§ 5 Grundsatz der Ortskirchengemeinde

Die Kirchengemeinde ist in der Regel Ortskirchengemeinde; die Ortskirchengemeinden decken das gesamte Gebiet der Evangelischen Kirche im Norden ab (Parochialprinzip). Die Grenzen der bisherigen Kirchengemeinden ergeben sich aus dem Herkommen.

§ 6 Personalkirchengemeinden

(1) Mitglieder der Evangelischen Kirche im Norden können zu Personalkirchengemeinden zusammengeschlossen werden, wenn ein besonderer kirchlicher Auftrag dies rechtfertigt und die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.

(2) Die Personalkirchengemeinde ist Kirchengemeinde im Sinne der Verfassung. Sie wird durch einen Kirchengemeinderat geleitet und hat die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Personalkirchengemeinde untersteht dem Bekenntnis und der Rechtsordnung der Evangelischen Kirche im Norden. Sie darf die Einheit der Landeskirche, des Kirchenkreises und das Zusammenleben in den Kirchengemeinden nicht gefährden.

(4) Die Personalkirchengemeinde gehört dem Kirchenkreis an, auf dessen Gebiet sie ihren Sitz hat. Sie verfügt über alle Rechte und Pflichten einer Ortskirchengemeinde des Kirchenkreises.

(5) Die Mitgliedschaft in der Personalkirchengemeinde wird durch Taufe oder Umgemeindung erworben. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer weiteren Kirchengemeinde ist ausgeschlossen.

§ 7 Errichtung von Personalkirchengemeinden

(1) Eine Personalkirchengemeinde kann auf Antrag durch den Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung errichtet werden. Zugleich werden Name und Sitz der Personalkirchengemeinde festgelegt.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die Errichtung ist der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises, auf dessen Gebiet die Personalkirchengemeinde ihren Sitz haben soll. Weitere betroffene Kirchenkreise sind vor der Entscheidung zu hören. Das Landeskirchenamt trifft die erforderlichen Anordnungen durch eine Errichtungsurkunde, die im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

(3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Evangelischen Kirche im Norden, die die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat besitzen. In dem Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen von § 6 Absatz 1 darzulegen.

§ 8 Aufhebung von Personalkirchengemeinden

(1) Eine Personalkirchengemeinde kann auf Beschluss des Kirchengemeinderates und des Kirchenkreisrates aufgehoben werden. Das Einvernehmen mit der Kirchenleitung ist herzustellen.

(2) Die Aufhebung kann nach Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung auf Antrag des Kirchenkreisrates durch das Landeskirchenamt erfolgen. Der Kirchengemeinderat ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Eine Personalkirchengemeinde ist gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Errichtung geführt haben, dauerhaft weggefallen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Zahl der Mitglieder der Personalkirchengemeinde keine Gewähr für die Dauerhaftigkeit der Arbeit bietet oder diese nicht am Bekenntnis oder an der Rechtsordnung der Evangelischen Kirche im Norden ausgerichtet ist.

§ 9 Anstaltskirchengemeinden

(1) Bei einer rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtung kann eine Anstaltskirchengemeinde errichtet werden, wenn die Größe der Einrichtung, ihre räumliche Geschlossenheit sowie die Zahl der Gemeindeglieder die Errichtung einer Kirchengemeinde rechtfertigt und gewährleistet ist, dass die Anstaltskirchengemeinde die Aufgaben einer Kirchengemeinde auf Dauer wahrnehmen kann.

(2) Die Anstaltskirchengemeinde ist Kirchengemeinde im Sinne der Verfassung. Sie wird durch einen Kirchengemeinderat geleitet, soweit dem Träger der Einrichtung vertraglich nicht bestimmte Aufgaben vorbehalten sind. Sie hat die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Anstaltskirchengemeinde untersteht dem Bekenntnis und der Rechtsordnung der Evangelischen Kirche im Norden.

(4) Die Anstaltskirchengemeinde gehört dem Kirchenkreis an, auf dessen Gebiet sie ihren Sitz hat. Sie verfügt über alle Rechte und Pflichten einer Ortskirchengemeinde des Kirchenkreises.

(5) Zwischen der Anstaltskirchengemeinde und dem Träger der Einrichtung sind die wechselseitigen Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.

(6) Das Gebiet der Anstaltskirchengemeinde wird durch die Errichtungsurkunde festgelegt. Mitglieder sind alle Kirchenmitglieder, die im Gebiet der Anstaltskirchengemeinde ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Umgemeindung in eine Anstaltskirchengemeinde ist möglich. In die Einrichtung aufgenommene Kirchenmitglieder, die nicht umgemeindet sind, haben für die Dauer ihres Aufenthaltes das Recht auf Teilhabe am Gemeindeleben, an Seelsorge und Amtshandlungen.

§ 10 Errichtung und Aufhebung einer Anstaltskirchengemeinde

(1) Eine Anstaltskirchengemeinde kann durch den Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Träger der Einrichtung errichtet werden. Zugleich werden der Name und das Gebiet der Anstaltskirchengemeinde festgelegt.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die Errichtung ist der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises, auf dessen Gebiet die Anstaltskirchengemeinde ihren Sitz hat. Das Landeskirchenamt trifft die erforderlichen Anordnungen durch eine Errichtungsurkunde, die im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

(3) Der Vertrag nach § 9 Absatz 5 ist dem Kirchenkreisrat binnen acht Wochen nach Errichtung der Anstaltskirchengemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigungspflichtig sind auch spätere Vertragsänderungen.

(4) Eine Anstaltskirchengemeinde kann auf Beschluss des Kirchengemeinderates und des Kirchenkreisrates aufgehoben werden. Der Träger der betroffenen Einrichtung ist zu hören. Das Einvernehmen mit der Kirchenleitung ist herzustellen.

(5) Die Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde kann nach Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung auf Antrag des Kirchenkreisrates durch das Landeskirchenamt erfolgen. Der

Kirchengemeinderat und der Träger der betroffenen Einrichtung sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 11 Gemeinsame Vorschriften für Personal- und Anstaltskirchengemeinden

(1) Für die Wahl der Kirchengemeinderäte der Personal- und Anstaltskirchengemeinden gelten die allgemeinen Vorschriften über die Wahlen der Kirchengemeinderäte.

(2) Für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Pfarrstellen in Personal- und Anstaltskirchengemeinden gelten die allgemeinen Vorschriften für Pfarrstellen.

§ 12 Bestandsschutz

Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende Personal- oder Anstaltskirchengemeinden sind Personal- oder Anstaltskirchengemeinden im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 13 Studierendengemeinden

(1) Die Evangelischen Studierendengemeinden sind nach kirchlichem Recht geordnete Kirchengemeinden eigener Art ohne Rechtspersönlichkeit im Bereich der Hoch- und Fachhochschulen. Sie haben Anteil am Auftrag der einen Kirche Jesu Christi.

(2) Jede Studierendengemeinde gibt sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 2: Bereich und Bestand der Kirchengemeinde, Namensgebung

§ 14 Gründung, Grenzveränderung, Zusammenschluss und Aufhebung

(1) Zur Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben können Kirchengemeinden gegründet, in ihren Grenzen verändert und aufgehoben werden. Benachbarte Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises können sich zusammenschließen.

(2) Neue Kirchengemeinden werden errichtet, wenn ein gottesdienstlicher Mittelpunkt vorhanden ist und die Zahl der voraussichtlichen Gemeindeglieder Gewähr dafür bietet, die ortsüblichen Aufgaben zu erfüllen und das geistliche Leben zu entfalten. Über die Gründung von Ortskirchengemeinden entscheidet der Kirchenkreisrat.

(3) Über die Veränderung der Grenzen, den Zusammenschluss und die Aufhebung von Ortskirchengemeinden entscheiden die Kirchengemeinderäte nach Anhörung der Gemeindeversammlung der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisrat.

(4) Die beteiligten Kirchengemeinden regeln die Vermögensauseinandersetzung, soweit sie erforderlich ist, durch Vertrag, der der Zustimmung des Kirchenkreisrates bedarf. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, entscheidet der Kirchenkreisrat.

(5) Zur Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrages können die Veränderung der Grenzen, der Zusammenschluss und die Aufhebung von Kirchengemeinden durch das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenkreisrates erfolgen. Die Maßnahmen nach Satz 1 können insbesondere erfolgen, wenn eine Kirchengemeinde über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen zehn Prozent der fälligen Verbindlichkeiten aus eigenen Haushalts- oder Rücklagenmitteln nicht begleichen oder wenn ein Kirchengemeinderat über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht neu gebildet werden kann. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.

(6) Das Landeskirchenamt trifft die erforderlichen Anordnungen und veröffentlicht sie im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 15 Namensgebung

(1) Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde“ oder „Evangelische Kirchengemeinde“ mit dem Namen des Ortes oder Ortsteiles ihres Sitzes. Weitere Namensbestandteile, wie der Name einer Kirche oder einer biblischen oder kirchengeschichtlichen Person sind zulässig. Diese Namensbestandteile sollen einen Bezug zur Kirchengemeinde haben. Die Personal- und Anstaltskirchengemeinden führen einen Namensbestandteil, der nach Möglichkeit ihre besondere Eigenart zum Ausdruck bringt.

(2) Kirchengemeinden erhalten ihren Namen durch die Urkunde über die Neugründung, Grenzänderung oder den Zusammenschluss von Kirchengemeinden. Die Urkunde wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Spätere Namensänderungen erfolgen aufgrund eines Antrages des Kirchengemeinderates durch Beschluss des Kirchenkreisrates. Der Kirchengemeinderat hat vor der Beschlussfassung die Gemeindeversammlung zu hören und der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Landeskirchenamt trifft die erforderlichen Anordnungen. Der geänderte Name wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht und dem jeweiligen Bundesland mitgeteilt. Vor der Bekanntmachung darf der geänderte Name nicht geführt werden. Ab der Bekanntmachung ist der neue Name zu führen. Das Siegel ist entsprechend zu ändern.

(4) Kirchen erhalten ihren Namen aufgrund eines Beschlusses des Kirchengemeinderates im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Bischöfin bzw. dem jeweils zuständigen Bischof im Sprengel, in der Regel anlässlich der Einweihung; dies gilt auch bei Namensänderungen.

(5) Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende Namen von Kirchengemeinden und Kirchen werden unverändert fortgeführt. Bei späteren Namensänderungen sind die Absätze 1, 3 und 4 anzuwenden.

Abschnitt 3: Der Kirchengemeinderat

Unterabschnitt 1: Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates

§ 16 Leitung der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde wird im Hören auf Gottes Wort und durch seine Auslegung geleitet. Die Leitung geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit.

(2) Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet.

(3) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderates, Pastorinnen und Pastoren und alle anderen zur öffentlichen Verkündigung ordentlich Berufenen wirken in der Wahrnehmung ihres Dienstes zusammen und suchen die Einheit mit allen, die an dem einen Auftrag der Kirche Anteil haben.

§ 17 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates (Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung).

(2) Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde die Vakanzverwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen, sind Mitglieder des Kirchengemeinderates mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Ehegatten und Verwandte ersten Grades dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Kirchengemeinderat sein.

(4) Es werden mindestens sechs Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Mitglieder der Kirchengemeinde in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (Artikel 29 Absatz 2 der Verfassung).

(5) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den noch im Amt befindlichen Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden (Artikel 29 Absatz 3 der Verfassung).

(6) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 4 gewählt oder nach Absatz 5 berufen werden.

(7) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt (Artikel 29 Absatz 5 der Verfassung).

(8) Eine Veränderung der Anzahl der Pastorinnen bzw. Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode beeinträchtigt die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates im Übrigen nicht (Artikel 29 Absatz 6 der Verfassung).

(9) Das Amt der Mitglieder des Kirchengemeinderates endet mit Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen.

(10) Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.

Unterabschnitt 2: Aufgaben des Kirchengemeinderates, Rechte und Pflichten

§ 18 Mitglieder des Kirchengemeinderates

(1) Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind berufen, die Kirchengemeinde zu leiten. Sie sind Vorbilder in der Kirchengemeinde und prägen das Bild von Kirche in der Öffentlichkeit. Sie sind deshalb verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft auszuüben. Sie sollen am gottesdienstlichen Leben teilnehmen und sich nach ihren Kräften und Fähigkeiten in der Kirchengemeinde engagieren.

(2) Die Mitglieder des Kirchengemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(3) Über die im Kirchengemeinderat behandelten Angelegenheiten, deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet ist, haben sie Verschwiegenheit zu bewahren, auch über ihre Amtszeit hinaus. Die Mitglieder des Kirchengemeinderates haben beim Umgang mit personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und Rechtsverordnung der Evangelischen Kirche im Norden). Sie sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Amtszeit eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

(4) Die Mitglieder des Kirchengemeinderates haben das Recht auf Begleitung, Fortbildung, Schutz und Fürsorge. Sie haben Anspruch auf eingehende Information und Einsicht in die kirchengemeindlichen Unterlagen.

§ 19 Aufgaben des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat trägt die Verantwortung dafür, dass

1. das Evangelium der Schrift und dem Bekenntnis gemäß verkündigt wird,
2. diese Botschaft auf vielfältige und einladende Weise erfahrbar werden kann und im Leben der Kirchengemeinde und ihrer Glieder immer wieder neu Gestalt gewinnt,
3. die Kirchengemeinde ihren öffentlichen Auftrag in der Gesellschaft und ihren Dienst in Diakonie, Mission und Ökumene sowie Bildung wahrnimmt,
4. der Friede in der Kirchengemeinde gewahrt und die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi gestärkt wird.

§ 20 Aufgaben für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchengemeinde

Für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchengemeinde hat der Kirchengemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnungen über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie die Gestaltung und Nutzung der gottesdienstlichen Räume und legt die Gottesdienstzeiten fest. Er sorgt sich um lebendigen Gottesdienst und nimmt sich der Pflege der Kirchenmusik an.
2. Er sorgt dafür, dass das Evangelium allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in alters- und situationsgerechten Angeboten zugänglich ist und fördert den Austausch darüber und die Gemeinschaft in Gruppen und Kreisen.
3. Er sucht Gemeindeglieder dafür zu gewinnen, sich in der Kirchengemeinde zu engagieren.
4. Er begleitet, unterstützt und schützt die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pastorinnen und Pastoren in ihrem Dienst und fördert deren Zusammenarbeit.
5. Er bemüht sich um finanzielle Mittel für die Arbeit der Kirchengemeinde und stärkt die Bereitschaft ihrer Mitglieder, diesen Dienst durch Spenden mitzutragen.
6. Er wirkt darauf hin, dass die Kirchengemeinde sich denen zuwendet, die in besonderer Weise Nähe und Hilfe brauchen. Er sorgt dafür, dass sie die diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich unterstützt und hilft, weltweit Not zu lindern.

7. Er stärkt die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Region in einem guten Miteinander und fördert die Gemeinschaft der Ökumene.

§ 21 Aufgaben für die Ordnung der Kirchengemeinde

Für die Ordnung der Kirchengemeinde hat der Kirchengemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Kirchengemeinderat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechtes über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.
2. Er beschließt die Satzungen der Kirchengemeinde.
3. Er wirkt mit bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Wahl oder Beteiligung bei bischöflicher Ernennung.
4. Er errichtet im Rahmen des Stellenplanes die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besetzt diese Stellen und führt, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, die Dienstaufsicht.
5. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde.
6. Er beschließt den Haushalt und nimmt den Jahresabschluss ab.
7. Er beschließt über Widmung und Entwidmung von Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde sowie von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen.
8. Er entscheidet über die Nutzung der kirchengemeindlichen Räume.
9. Er beschließt die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Diensten und Werken der Kirchengemeinde.
10. Er beschließt über die Errichtung von Stiftungen.
11. Er kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten.
12. Er kann Vereinbarungen mit kirchlichen und kommunalen Körperschaften treffen.

Unterabschnitt 3: Geschäftsführung des Kirchengemeinderates

§ 22 Erste Einberufung, Vorsitz

(1) Die Einberufung zu der konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates erfolgt durch das bisherige vorsitzende Mitglied.

(2) Der Kirchengemeinderat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde ist nicht wählbar.

(3) Wird eine Pastorin oder ein Pastor in den Vorsitz gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied in die Stellvertretung zu wählen. Wird ein ehrenamtliches Mitglied in den Vorsitz gewählt, so ist eine Pastorin oder ein Pastor in die Stellvertretung zu wählen (Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung).

(4) Die Leitung der Wahlhandlung des vorsitzenden Mitgliedes obliegt dem an Jahren ältesten Mitglied.

(5) Die Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit des Kirchengemeinderates. Eine Abberufung der Gewählten durch Neuwahl der Ämter ist jederzeit möglich.

(6) Bei verbundenen Kirchengemeinden wird der Vorsitz für gemeinsame Sitzungen der Kirchengemeinderäte auf der ersten gemeinsamen Sitzung festgelegt.

§ 23 Vertretung im Rechtsverkehr

Gemäß Artikel 27 der Verfassung vertritt der Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder, von denen eines das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung sein muss. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

§ 24 Laufende Geschäftsführung

(1) Gemäß Artikel 28 der Verfassung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde dem vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderates. Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied die Führung der laufenden Geschäfte ganz oder teilweise auf eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, ein anderes Mitglied des Kirchengemeinderates oder einen aus der Mitte des Kirchengemeinderates gebildeten Geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Durch Satzung können Wertgrenzen festgelegt

werden, ab denen Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Beschlusses des Kirchengemeinderates bedürfen.

(2) Zwischen den Sitzungen des Kirchengemeinderates entscheidet das vorsitzende Mitglied in dringenden Fällen. Soweit ein Geschäftsführender Ausschuss besteht, entscheidet das vorsitzende Mitglied nur, wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist und eine rechtzeitige Einberufung des Geschäftsführenden Ausschusses nicht möglich ist. Das vorsitzende Mitglied ist befugt, das einstweilen Erforderliche zu veranlassen. Der Kirchengemeinderat ist zu unterrichten. Er kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder ändern.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates bzw. der Geschäftsführende Ausschuss nach Absatz 1 übernimmt, soweit nicht anderweitig geregelt, die Aufgaben des unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde im Rahmen des laufenden Dienstbetriebes. Abmahnungen und Kündigungen bedürfen eines Beschlusses des Kirchengemeinderates.

§ 25 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied bereitet im Benehmen mit der Stellvertretung die Sitzung vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest.

(2) Jedes Mitglied des Kirchengemeinderates hat das Recht, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu verlangen.

§ 26 Einberufung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern. Der Kirchengemeinderat soll mindestens alle sechs Wochen zusammentreten.

(2) Eine Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn Bischöfin oder Bischof, Pröpstin oder Propst dies verlangen. Gemäß Artikel 64 der Verfassung kann die Sitzung von Pröpstin oder Propst selbst einberufen und geleitet werden.

(3) Zu Sitzungen des Kirchengemeinderates ist schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung sowie der Beratungsunterlagen unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen einzuladen.

(4) Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates widerspricht.

§ 27 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, entscheidet der Kirchengemeinderat im Einzelfall.
- (3) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzungsleitung auch einem anderen Mitglied übertragen.

§ 28 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Kirchengemeinderat tagt in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, ganz oder teilweise in öffentlicher Sitzung zu tagen, jedoch nicht zu Tagesordnungspunkten, bei denen überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dies ausschließen. Dies ist insbesondere der Fall bei Personalangelegenheiten, Grundstücksgeschäften, der Vergabe von Aufträgen oder bei Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Mitglieder der Kirchengemeinde berühren. Beratung und Beschlussfassung über die Öffentlichkeit von Sitzungen erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sollen zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Beratungen des Kirchengemeinderates hinzugezogen werden (Artikel 31 Absatz 1 der Verfassung).
- (4) Die der Kirchengemeinde zugeordneten Pastorinnen und Pastoren sowie die Vikarinnen und Vikare nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teil (Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung).
- (5) Weitere sachkundige Personen können zu Beratungen des Kirchengemeinderates hinzugezogen werden (Artikel 31 Absatz 3 der Verfassung).

§ 29 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Die Befangenheit einzelner Mitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten (§ 30) ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unbeachtlich.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(3) Ist eine Sitzung beschlussunfähig, kann zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

§ 30 Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Sachberatungen legt der Kirchengemeinderat durch Beschluss die endgültige Tagesordnung fest.

(2) Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ergänzt werden. Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss erfordern, können nur ergänzt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder erschienen sind und die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen wird.

§ 31 Ausschluss von Beratung und Abstimmung (Befangenheit)

Von Abstimmungen und Beratungen ausgeschlossen sind Personen unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, die im Anhang zu diesem Kirchengesetz abgedruckt sind.

§ 32 Beschlussfassung

(1) Alle Maßnahmen des Kirchengemeinderates, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, bedürfen eines Beschlusses.

(2) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchengemeinderates, wenn nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Über Beschlussvorschläge wird offen abgestimmt, wenn nicht geheime Abstimmung von einem Mitglied verlangt wird.

(4) Ist in einer Angelegenheit ein Beschluss des Kirchengemeinderates erforderlich, jedoch wegen Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar, ist ausnahmsweise eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig. Hierfür ist die Zustimmung aller gesetzlichen Mitglieder zum Umlaufverfahren erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache.

§ 33 Beanstandung

Gemäß Artikel 26 der Verfassung haben das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied einen Beschluss des Kirchengemeinderates innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn es ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit der Kirchengemeinderat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet der Kirchenkreisrat.

§ 34 Wahlen

(1) Wahlen können nur in einer förmlichen Sitzung erfolgen, sie können nicht in der Sitzung als Tagesordnungspunkte ergänzt werden.

(2) Gewählt wird in der Regel in geheimer Wahl. Offene Wahl ist zulässig, wenn dies beantragt wird, keines der anwesenden Mitglieder widerspricht und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Erreicht in einem ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist in weitere Wahlgänge einzutreten, wobei jeweils die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der geringsten Stimmenanzahl am Ende eines jeden Wahlganges ausscheidet.

§ 35 Sitzungsniederschriften

(1) Über jede Sitzung des Kirchengemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind in einem Protokollbuch oder einer Niederschriftensammlung zusammenzuführen. Die Seiten der Niederschriftensammlung sind fortlaufend zu nummerieren.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmenden,
3. die Tagesordnung,
4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung,

6. den Wortlaut von Beschlüssen sowie die Ergebnisse von Beschlussfassungen, Wahlen und Absprachen.

(3) Die Niederschrift ist vom vorsitzendem Mitglied und einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder des Kirchengemeinderates zu versenden und in dieser zu genehmigen.

(5) Niederschriften sind auf Anforderung an den Kirchenkreisrat zu senden.

§ 36 Elektronische Übermittlung von Unterlagen

(1) Ist durch dieses Gesetz Schriftform vorgeschrieben, so kann diese innerhalb des Kirchengemeinderates durch die Übermittlung elektronischer Dokumente ersetzt werden, wenn das Kirchenrecht nicht entgegensteht und die Mitglieder des Kirchengemeinderates hierfür einen Zugang eröffnet haben.

(2) Macht ein Mitglied des Kirchengemeinderates geltend, es könne die elektronischen Dokumente nicht empfangen, so ist ihm ein schriftliches Dokument zu übermitteln.

Unterabschnitt 4: Ausschüsse

§ 37 Ausschüsse

(1) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse bereiten Entscheidungen des Kirchengemeinderates vor und führen diese aus. Sie planen und gestalten die laufende Arbeit ihres Verantwortungsbereiches im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben des Kirchengemeinderates.

(3) Der Kirchengemeinderat kann Ausschüssen, die aus seiner Mitte gebildet werden, Entscheidungskompetenz für bestimmte Aufgabenbereiche übertragen.

(4) Ausschüssen, die nicht ausschließlich aus seiner Mitte gebildet sind, kann die Entscheidungskompetenz nur für einzelne Sachgebiete oder Angelegenheiten übertragen werden.

(5) Die eigenständige Leitungsfunktion und Gesamtverantwortung des Kirchengemeinderates darf durch die Aufgabenübertragung nicht beeinträchtigt werden. Der

Kirchengemeinderat kann Beschlüsse der Ausschüsse jederzeit ändern, aufheben oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

(6) Soweit der Kirchengemeinderat Geldmittel zur Durchführung der Aufgaben eines Ausschusses verwenden will, bestimmt er, ob und inwieweit diese Geldmittel durch den Ausschuss selbstständig, auch im Rahmen einer Budgetierung, zu verwenden sind. Der Kirchengemeinderat trifft in diesen Fällen Maßnahmen, die eine geordnete Abrechnung sicherstellen.

§ 38 Berichtspflichten gegenüber dem Kirchengemeinderat

(1) Die Ausschüsse sind dem Kirchengemeinderat für ihre Arbeit verantwortlich und erstatten diesem regelmäßig Bericht.

(2) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist dem Kirchengemeinderat über dessen vorsitzendes Mitglied zur Kenntnis zu geben.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates und dessen Stellvertretung können an den Sitzungen aller Ausschüsse, auch wenn sie diesen nicht angehören, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 39 Bestellung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Kirchengemeinderat setzt Ausschüsse durch Beschluss ein und bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Kirchengemeinderat beruft die Ausschussmitglieder, bei Bedarf deren Stellvertretung und regelt den Ausschussvorsitz sowie die Geschäftsführung. Ausschussmitglieder können die Mitglieder des Kirchengemeinderates sein. Daneben kann jedes Gemeindeglied berufen werden, das in der Kirchengemeinde in den Kirchengemeinderat wählbar ist. Jedem Ausschuss muss mindestens ein Mitglied des Kirchengemeinderates angehören.

(3) Der Kirchengemeinderat kann die Festlegungen jederzeit ändern, Ausschüsse neu besetzen oder auflösen.

§ 40 Verfahrensvorschriften

(1) Ausschüsse tagen in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Für die Arbeitsweise der Ausschüsse gelten im Übrigen die Verfahrensvorschriften für die Kirchengemeinderäte entsprechend.

§ 41 Ortsausschüsse

(1) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde räumlich über mehrere Kommunalgemeinden oder Ortsteile innerhalb von Kommunalgemeinden, kann für jeden Ort oder Ortsteil, in dem sich Gemeindeglieder regelmäßig zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, ein Ortsausschuss gebildet werden.

(2) Die Ortsausschüsse begleiten und gestalten das gottesdienstliche und gemeindliche Leben des Ortes oder Ortsteiles gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat. Sie beraten den Kirchengemeinderat und sind vor Entscheidungen, die den Ort oder Ortsteil betreffen, zu hören.

(3) Ihnen können weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere die laufende Verwaltung der in dem Ort oder Ortsteil gelegenen Gebäude der Kirchengemeinde und die Gewährleistung von Präsenz an einzelnen Standorten.

(4) Mitglied im Ortsausschuss können alle Mitglieder des Kirchengemeinderates sowie Gemeindeglieder sein, die einen besonderen Bezug zum Ort oder Ortsteil haben. Der besondere Bezug kann sich insbesondere aus dem Wohnsitz, aber auch einer besonderen Verbundenheit zu dem Ort oder Ortsteil ergeben.

§ 42 Fachausschüsse

Der Kirchengemeinderat kann Fachausschüsse zur Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche, Sachgebiete oder Angelegenheiten bilden oder für kirchengemeindliche Einrichtungen einsetzen.

§ 43 Finanzausschuss

(1) In jeder Kirchengemeinde soll ein Finanzausschuss aus der Mitte des Kirchengemeinderates gebildet werden.

(2) Der Finanzausschuss berät den Kirchengemeinderat in allen finanziellen Angelegenheiten. Er entwirft den Haushaltsplan, überwacht dessen Durchführung und die Haushaltslage.

§ 44 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Kirchengemeinderat kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss bilden, der im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche eigenständig handelt. Er soll insbesondere Grundsatz- und Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderates, die eine weitere Tätigkeit erfordern, durchführen. Ihm können Geschäftsführungsaufgaben der vorsitzenden Mitglieder nach § 24 übertragen werden. Er entscheidet in Eilfällen gemäß § 24 Absatz 2.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates und dessen Stellvertretung gehören dem Geschäftsführenden Ausschuss von Amts wegen an.

§ 45 Bauausschuss

(1) Der Kirchengemeinderat kann einen Bauausschuss bilden, der den Kirchengemeinderat in allen baufachlichen Belangen der Kirchengemeinde berät. Dem Bauausschuss können weitere Aufgaben, wie insbesondere die Durchführung der Baubegehungen, übertragen werden.

(2) Dem Bauausschuss können neben Mitgliedern des Kirchengemeinderates weitere sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde angehören.

Unterabschnitt 5: Geschäftsordnung, Ortssatzung

§ 46 Geschäftsordnung

Der Kirchengemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die allgemeine Festlegungen über Ort, Zeit, Ablauf, Verfahrensweisen, Ausschüsse oder Öffentlichkeit der Sitzungen enthalten kann.

§ 47 Ortssatzung

(1) Der Kirchengemeinderat kann der Kirchengemeinde für Fragen von allgemeiner Bedeutung eine Ortssatzung geben. In dieser können insbesondere geregelt werden:

1. Wertgrenzen nach § 24 Absatz 1,
2. Anzahl der Kirchengemeinderatsmitglieder,
3. Festlegung von Wahlbezirken,

4. Einrichtung, Unterhaltung und Finanzierung von unselbstständigen Einrichtungen der Kirchengemeinde, soweit hierfür keine gesonderte Satzung erforderlich ist,
5. Ziele und dauerhafte Arbeitsschwerpunkte der Kirchengemeinde,
6. Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreises. Die Satzung ist entsprechend den kirchlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Dem Landeskirchenamt ist eine Ablichtung auf dem Dienstweg zu übersenden.

Abschnitt 4: Die Gemeindeversammlung

§ 48 Gemeindeversammlung

(1) Gemeindeversammlungen dienen der Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens. Sie werden vom Kirchengemeinderat einberufen. Förmliche Beschlüsse werden von der Gemeindeversammlung nicht gefasst. Für Entscheidungen bleibt allein der Kirchengemeinderat zuständig und verantwortlich.

(2) Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie berät über Angelegenheiten der Kirchengemeinde;
2. sie nimmt den Bericht des Kirchengemeinderates entgegen;
3. sie kann Entscheidungen des Kirchengemeinderates anregen (Artikel 33 der Verfassung).

(3) Regt die Gemeindeversammlung Entscheidungen nach Absatz 2 Ziffer 3 an, so ist hierüber in der nächsten Sitzung des Kirchengemeinderates zu beraten.

§ 49 Verfahren

(1) Die Gemeindeversammlung soll mindestens einmal im Jahr durch das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates einberufen werden. Sie ist einzuberufen auf Beschluss des Kirchengemeinderates oder auf Antrag einer Anzahl von Mitgliedern der Kirchengemeinde, die ein Dreifaches der Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt (Artikel 34 Absatz 1 der Verfassung).

(2) Die Gemeindeversammlung kann gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verfassung auch durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel oder durch die Pröpstin bzw. den Propst einberufen werden.

(3) Zur Gemeindeversammlung ist durch Aushang oder Abdruck der vorläufigen Tagesordnung und Kanzelabkündigung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

(4) Teilnahmeberechtigt sind alle Gemeindeglieder (Artikel 34 Absatz 3 der Verfassung).

(5) Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich (Artikel 34 Absatz 4 der Verfassung).

(6) Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderates ein Mitglied in den Vorsitz (Artikel 34 Absatz 5 der Verfassung).

(7) Die Vorschriften der Verfassung zur Beschlussfähigkeit (Artikel 7 Absatz 7) gelten gemäß Artikel 34 Absatz 6 der Verfassung nicht.

(8) Der Kirchengemeinderat sorgt für eine Protokollführung über den Verlauf der Gemeindeversammlung.

Abschnitt 5: Gemeinschaft der Dienste

§ 50 Gemeinschaft der Dienste in der Kirchengemeinde

Der eine Auftrag der Kirche wird aufgrund des Allgemeinen Priestertums aller getauften Glaubenden innerhalb der Kirchengemeinde in verschiedenen Diensten in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen. Die beruflichen und ehrenamtlichen Dienste sind gleichwertig und aufeinander bezogen. Sie sind sich gegenseitig Hilfe und Zuspruch schuldig.

§ 51 Pastorinnen und Pastoren

(1) Die Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde inne haben oder verwalten, nehmen den besonderen Dienst der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament im Gottesdienst und in den Amtshandlungen wahr. Sie tragen die Verantwortung für den Dienst der Seelsorge und der Unterweisung und wirken an der Leitung der Kirchengemeinde mit.

(2) Die Pastorinnen und Pastoren sind in Verkündigung und Seelsorge im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtungen frei und an Weisungen nicht gebunden.

§ 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Bei Wahrung der ihnen aufgetragenen und von ihnen übernommenen Pflichten gewährt die Kirchengemeinde ihnen Schutz und Fürsorge.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt werden.

(3) Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Vikarinnen und Vikare haben im Rahmen ihrer Beauftragung Anteil am Amt der öffentlichen Verkündigung.

(4) Der Kirchengemeinderat führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über vertrauliche Angelegenheiten und über alles, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut und bekannt gemacht worden ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 53 Ehrenamtliche

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirchengemeinde dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Alle Mitglieder der Kirchengemeinde sind berufen, sich nach ihren Gaben und Kräften in das Gemeindeleben einzubringen.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen dabei Verantwortung innerhalb eines von ihnen freiwillig für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer gewählten Aufgabenbereichs.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten haben Anteil am Amt der öffentlichen Verkündigung in der Kirchengemeinde. Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(4) Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährt die Kirchengemeinde für den übernommenen Aufgabenbereich Begleitung, Schutz und Fürsorge und achtet auf ihre Fortbildung.

(5) Aufwendungen sind gemäß den kirchlichen Ordnungen zu erstatten.

(6) § 52 Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 54 Verantwortung des Kirchengemeinderates

(1) Der Kirchengemeinderat ist verantwortlich für die Gestaltung der Gemeinschaft der Dienste.

(2) Wenn durch das Verhalten von Angehörigen der Dienstgemeinschaft Schaden droht, soll durch Mitglieder des Kirchengemeinderates hierüber mit den Betroffenen eine persönliche Aussprache geführt werden. Führt diese Aussprache nicht zum Ziel, berät der Kirchengemeinderat zunächst selbst. Erforderlichenfalls wird der Pröpstin oder dem Propst berichtet.

§ 55 Zusammenarbeit von Pastorinnen und Pastoren und Mitgliedern des Kirchengemeinderates

Die Pastorinnen und Pastoren, einschließlich bestellter Vakanzverwalterinnen oder Vakanzverwalter, und die weiteren Mitglieder des Kirchengemeinderates sind in der Leitung der Kirchengemeinde in besonderer Form aneinander gewiesen. Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung verpflichtet.

Abschnitt 6: Örtliche Kirchen im Kirchenkreis Mecklenburg

§ 56 Örtliche Kirchen

(1) Die in den Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg bestehenden örtlichen Kirchen sind juristische Personen mit der Eigenschaft einer kirchlichen Stiftung (pium corpus). Sie nehmen als solche am Rechtsverkehr teil und sind Träger ihres Vermögens.

(2) Die örtlichen Kirchen dienen mit ihren Einrichtungen und ihren Einkünften dem Auftrag und dem Wirken der Kirchengemeinde.

(3) Die seit 1945 gegründeten Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg sind Eigentümer ihres Vermögens, soweit nicht andere Rechtsträger vorhanden sind. In ihnen besteht keine örtliche Kirche.

§ 57 Örtliche Kirchen und Kirchengemeinden

(1) Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde und die örtliche Kirche.

(2) Der Kirchengemeinderat hat die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben sowohl der Kirchengemeinde als auch der örtlichen Kirchen bereitzustellen, soweit hierzu nicht andere Rechtsträger verpflichtet sind.

(3) Die Kirchengemeinden tragen die Verantwortung für das Vermögen und die Einkünfte der in ihrem Bereich bestehenden örtlichen Kirchen und üben die Verwaltung nach Maßgabe des Kirchenrechtes aus.

(4) Die Rechtspersönlichkeit der Kirchengemeinden und der örtlichen Kirchen wird dadurch nicht berührt.

(5) Die Vermögensverwaltung und die Haushaltsführung der örtlichen Kirche erfolgt buchhalterisch getrennt von der Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinde.

§ 58 Verwaltung durch das Kirchenkreisamt

Das Vermögen der örtlichen Kirche verwaltet das Kirchenkreisamt (Kassenführung der Baukasse, Bauverwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Mietverwaltung für alle Objekte der örtlichen Kirche).

Abschnitt 7: Vermögensverwaltung

§ 59 Rechtsträger des kirchlichen Vermögens

Rechtsträger des kirchlichen Vermögens im Bereich der Kirchengemeinden sind die Kirchengemeinden, die örtlichen Kirchen und die kirchengemeindlichen Stiftungen.

§ 60 Vermögen und Einkünfte der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen

(1) Das Vermögen und die Einkünfte der Kirchengemeinden bestehen aus:

1. Vermögen:

- a) Gebäuden im Eigentum der Kirchengemeinden,
- b) Liegenschaften im Eigentum der Kirchengemeinden,
- c) Inventar im Eigentum der Kirchengemeinden,
- d) Geldvermögen und Forderungen sowie sonstigen Ansprüchen.

2. Einkünften:

- a) Erträgen aus den Grundstücken im Eigentum der Kirchengemeinden, soweit diese nicht nach ihrer Zweckbestimmung einer anderen kirchlichen Körperschaft zugewiesen sind,
- b) Kirchensteuerzuweisungen,
- c) Kollekten für die Kirchengemeinden,
- d) Gebühren,
- e) Zinsen,
- f) Zuwendungen von Dritten an die Kirchengemeinde.

(2) Das Vermögen und die Einkünfte der örtlichen Kirchen im Kirchenkreis Mecklenburg bestehen aus:

1. Vermögen:

- a) Gebäuden im Eigentum der Kirchen,
- b) Liegenschaften im Eigentum der Kirchen,
- c) Inventar im Eigentum der Kirchen,
- d) Geldvermögen und Forderungen sowie sonstigen Ansprüchen.

2. Einkünften:

- a) Erträgen aus den Grundstücken im Eigentum der Kirchen,
- b) Gebühren,
- c) Zinsen,
- d) Ausgangskollekten und anderen Opfern.

§ 61 Zweckbestimmung und Aufgabenerfüllung

(1) Das kirchliche Vermögen darf nur zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages verwendet werden.

(2) Die Kirchengemeinde erfüllt mit den ihr zufließenden Kirchensteuermitteln und weiteren Einnahmen ihren Auftrag der Verkündigung und Sammlung der Gemeinde um Wort und Sakrament als Kirche Jesu Christi, wie sie in der Verfassung und kirchengesetzlichen Bestimmungen beschrieben sind oder sich aufgrund ihres Herkommens definieren.

(3) Die Kirchengemeinde ist im Rahmen ihres Wirkungskreises berechtigt, weitere Aufgaben zu übernehmen. Die Kirchengemeinden können rechtlich unselbstständige Dienste und Werke und Einrichtungen, wie insbesondere Friedhöfe, Kindertagesstätten, Diakoniestationen und Familienbildungsstätten, errichten und betreiben, wenn die Finanzierung und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben sichergestellt ist. Die Arbeit hat Teil am Auftrag der Kirche. Näheres wird durch Rechtsverordnungen geregelt.

§ 62 Grundsätze der Vermögensverwaltung

(1) Der Kirchengemeinderat ist für die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde verantwortlich. Er hat es sorgsam zu bewirtschaften, in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Das kirchliche Vermögen darf dem kirchlichen Haushalts- und Kassenrecht nicht entzogen werden. Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen. Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. Das schließt ein, dass die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.

(2) Geldvermögen ist ethisch nachhaltig, verantwortbar, sicher und Ertrag bringend anzulegen. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt.

§ 63 Kirchliches Grundeigentum

(1) Das kirchliche Grundeigentum dient nach seiner Zweckbestimmung der langfristigen Sicherung der kirchlichen Arbeit. Es ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerbar. Es kann unterschiedlichen Zweckbestimmungen unterliegen. Eine Widmung oder Zweckbestimmung nach Herkommen oder landeskirchlichem Recht des kirchlichen Grundeigentums darf in der Regel nicht verändert werden.

(2) Das kirchliche Grundeigentum darf nicht zur Deckung laufender Ausgaben veräußert werden.

(3) Werden kirchliche Grundstücke abweichend von dem Grundsatz in Absatz 1 veräußert, sind sie durch den Erwerb anderen Anlagevermögens, das dauerhaften Ertrag bringt, zu ersetzen. In der Regel ist Ersatzland zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann ganz oder

teilweise in anderes Anlagevermögen umgewandelt werden. Die Genehmigung des Kirchenkreises ist erforderlich.

(4) Einzelheiten können durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 64 Bewirtschaftung der Liegenschaften und Gebäude

(1) Der Kirchengemeinderat ist verantwortlich für die Gebäude der Kirchengemeinde und der örtlichen Kirche, für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und, wo ein kirchlicher Friedhof vorhanden ist, für die Friedhofspflege.

(2) Gebäude sind laufend in ordnungsgemäßem baulichen Zustand zu erhalten. Der Kirchengemeinderat hat für eine regelmäßige Bauunterhaltung Sorge zu tragen. Vor der Aufstellung jedes Haushaltsplanes veranlasst der Kirchengemeinderat eine Besichtigung der Gebäude, um die etwa notwendigen baulichen Maßnahmen zu veranschlagen und in den Haushaltsplan aufnehmen zu können. Über die Begehung ist ein Protokoll zu führen. Veränderungen im Zustand der Gebäude und bauliche Mängel, die den Bestand des Gebäudes gefährden, sind unverzüglich dem Kirchenkreisamt zu melden.

(3) Die Erhaltung und die Pflege geschichtlicher, künstlerischer und wissenschaftlicher Gegenstände sind besonders zu beachten.

(4) Das Inventar ist pfleglich zu behandeln, ein Inventarverzeichnis ist für Gegenstände ab einem Anschaffungswert von 150 Euro zu führen.

§ 65 Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

(1) Der Kirchengemeinderat hat jährlich einen Haushaltsbeschluss zu fassen, der einen Haushaltsplan über alle zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben, einen Stellenplan und eine Vermögensübersicht enthält. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. Der beschlossene Haushalt ist mindestens zwei Wochen zur Einsicht für die Mitglieder der Kirchengemeinde auszulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist abzukündigen.

(2) Der Kirchengemeinderat hat für eine ordnungsgemäße Buchführung Sorge zu tragen, soweit dies nicht dem Kirchenkreisamt übertragen ist.

(3) Der Kirchengemeinderat hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen und über die Ergebnisse der Buchführung in einem Jahresabschluss Rechnung zu legen.

§ 66 Rechnungsprüfung

Die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde unterliegen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Kirchenkreis. Daneben hat der Kirchengemeinderat eine eigenständige Prüfung durch von ihm beauftragte Personen vor Abnahme des Jahresabschlusses durchzuführen.

§ 67 Wirtschaftliches Handeln der Kirchengemeinde

Die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Errichtung von Stiftungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisrates. Dies gilt gleichermaßen für die Errichtung, Übernahme oder Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

Abschnitt 8: Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Unterabschnitt 1: Grundsätze

§ 68 Grundsätze

(1) Kirchengemeinden helfen und ergänzen einander bei ihren Aufgaben. Dazu gehören der Austausch über die verschiedenen Arbeitsbereiche, die Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten und Arbeitsfeldern und der kurzfristige Vertretungsdienst. Längerfristige Vertretungsdienste sind verbindlich zu regeln.

(2) Verbindliche Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden können gestaltet werden durch Aufgabengemeinschaften, Aufgabendelegation, Kirchengemeindeverbände und Regionalverbände.

Unterabschnitt 2: Aufgabengemeinschaften und Aufgabendelegation

§ 69 Aufgabengemeinschaften

Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, einzelne ihnen obliegende Aufgaben gemeinschaftlich wahrzunehmen. In dem Vertrag sind eine Mitwirkung der Beteiligten, die Finanzierung, die Aufsicht und das Verfahren der Vertragsaufhebung zu regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates (Artikel 35 der Verfassung).

§ 70 Aufgabendelegation

Kirchengemeinden können gemäß Artikel 36 der Verfassung durch Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Kirchengemeinden einzelne Aufgaben der Übrigen übernimmt. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf die übernehmende Kirchengemeinde über. § 69 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3: Kirchengemeindeverbände

§ 71 Kirchengemeindeverbände

(1) Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises können sich zu Kirchengemeindeverbänden zusammenschließen und ihnen Aufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages übertragen (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung).

(2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechtes, zugleich ist er Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Die rechtliche Eigenständigkeit der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bleibt bestehen, sie darf in ihrem Wesensgehalt nicht beeinträchtigt werden.

(4) Aufgaben, für die die ausschließliche Zuständigkeit eines Kirchenkreises begründet ist, dürfen von dem Kirchengemeindeverband nicht wahrgenommen werden.

(5) Die Kirchengemeindeverbände unterliegen der Aufsicht in gleicher Weise wie die ihnen angehörenden Kirchengemeinden.

§ 72 Errichtung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird durch gleichlautende Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden und durch Vertrag errichtet.

(2) Der Vertrag muss Regelungen treffen zu

1. Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes,
2. den beteiligten Kirchengemeinden,
3. dem Zweck,

4. Aufgaben und den Voraussetzungen, unter denen eine Aufgabenerweiterung möglich ist,
5. Regelungen zur Übertragung der Aufgaben von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband,
6. dem Zeitpunkt, zu dem spätestens die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt sein muss.

(3) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates. Der Vertrag ist zusammen mit der Verbandssatzung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 73 Satzung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Der Kirchengemeindeverband gibt sich eine Verbandssatzung.
- (2) In der Verbandssatzung sind insbesondere Regelungen zu treffen zu
 1. Name, Sitz und Kirchensiegel,
 2. Art und Ausmaß der übertragenden Aufgaben,
 3. Aufgabenerweiterungen,
 4. Voraussetzungen, unter denen sich weitere Kirchengemeinden dem Verband anschließen können,
 5. Aufgaben und Befugnisse der Organe,
 6. Größe und Zusammensetzung des Vorstandes,
 7. dem Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben,
 8. Voraussetzungen und Verfahren von Satzungsänderungen,
 9. das Verfahren bei Ausscheiden einer verbandsangehörigen Kirchengemeinde und die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes sowie Grundsätze der Auseinandersetzung,
 10. Fristen für die Auflösung und das Ausscheiden.

(3) Die Satzung ist auf der konstituierenden Sitzung durch die Verbandsversammlung zu erlassen. Erfolgt dies nicht, setzt der Kirchenkreisrat dem Kirchengemeindeverband eine angemessene Frist zur Beschlussfassung. Kommt der Kirchengemeindeverband der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, stellt der Kirchenkreisrat das Nichtzustandekommen des Kirchengemeindeverbandes durch Beschluss fest.

(4) Erlass und Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 74 Organe

(1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Vorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 75 Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils einem ehrenamtlichen Mitglied der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Für die Wahl in den Vorsitz und die Stellvertretung der Verbandsversammlung gilt § 22 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

(3) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie erlässt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese,
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes,
3. sie nimmt die dem Verband übertragenden Aufgaben wahr,
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt den Jahresabschluss ab,
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest,

6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes,
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes,
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten,
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 76 Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Fachausschüsse bilden. Die Vorschriften über die Ausschüsse des Kirchengemeinderates gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Ortsausschüsse und ein geschäftsführender Ausschuss nicht gebildet werden können, ein Finanzausschuss muss nicht gebildet werden. Die Ausschüsse sind gegenüber der Verbandsversammlung berichtspflichtig.

§ 77 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Für die Wahl in den Vorsitz und die Stellvertretung gilt § 22 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes, vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr, besetzt die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht (Artikel 37 Absatz 5 Satz 3 der Verfassung).

(3) Durch Verbandssatzung kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt werden. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen eines das vorsitzende Mitglied des Vorstandes oder die Stellvertretung sein muss, abzugeben und mit dem Kirchensiegel des Kirchengemeindeverbandes zu versehen. Durch Satzung können Wertgrenzen festgelegt werden (Artikel 37 Absatz 5 Satz 4 bis 6 der Verfassung).

Unterabschnitt 4: Regionalverbände

§ 78 Regionalverbände

(1) Kirchengemeinden können durch Kirchenkreissatzung zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in Regionalverbänden zusammengeschlossen werden. Die betroffenen Kirchengemeinden sollen sich innerhalb einer Propstei befinden. Sie sind vorher zu hören. (Artikel 38 Absatz 1 der Verfassung)

(2) Der Regionalverband wird durch die Regionalversammlung und den Regionalverbandsvorstand geleitet (Artikel 38 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung). Für die Zusammensetzung der Regionalversammlung gilt § 75 Absatz 1 und 2 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

(3) Die Regionalversammlung beschließt über die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben und die zu ihrer Finanzierung erforderliche Umlage. Durch Kirchenkreissatzung wird die für die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben zu erhebende Mindestumlage festgesetzt. Die Mindestumlage darf nicht mehr als zehn Prozent der Allgemeinen Gemeindezuweisung betragen. Soweit die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben eine Umlage erfordert, die die Mindestumlage übersteigt, bedarf der Beschluss über die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden. (Artikel 38 Absatz 3 der Verfassung)

(4) Die Regionalversammlung hat außerdem insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Regionalverbandsvorstandes;
2. sie beschließt über gemeinsame Dienste und Werke und Vorhaben;
3. sie beschließt im Einvernehmen mit allen verbandsangehörigen Kirchengemeinden eine zur Finanzierung des Regionalverbandes erforderliche weitere Umlage;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverbandes;
6. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Regionalverbandes richten. (Artikel 38 Absatz 4 der Verfassung)

(5) Durch Kirchenkreissatzung können einzelnen oder allen Regionalverbänden weitere kirchengemeindliche Aufgaben übertragen werden, wenn zugleich die dafür erforderlichen Finanzmittel zugewiesen werden. Die betroffenen Regionalverbände sind vorher zu hören. (Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung)

(6) Die Pastorinnen und Pastoren sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst versammeln sich im Regionalkonvent. Der Regionalkonvent dient der theologischen Arbeit und berät über die gemeinsamen Angelegenheiten. Das Nähere wird

durch Kirchenkreissatzung oder aufgrund einer Kirchenkreissatzung geregelt. (Artikel 38 Absatz 6 der Verfassung)

(7) Die Regionalverbandsversammlung kann Ausschüsse nach Maßgabe von § 76 dieses Kirchengesetzes einsetzen.

(8) Für den Regionalverbandsvorstand gilt § 77 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

(9) Für die Organe des Regionalverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend.

Unterabschnitt 5: Besondere Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit in einzelnen Kirchenkreisen

§ 79 Kapellengemeinden

(1) Die bestehenden Kapellengemeinden im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg sind mit einer Kirchengemeinde verbunden. Die Kapellengemeinden haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Kapellenvorstand übt für die Kapellengemeinde und ihr Vermögen die Rechte und Pflichten eines Kirchengemeinderates aus. Zusammen mit der Pastorin bzw. dem Pastor der Kirchengemeinde bzw. des zuständigen Pfarrbezirks bilden die Kapellenältesten den Kapellenvorstand. Die Pastorin bzw. der Pastor führt den Vorsitz. Die Bildung des Kapellenvorstandes richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Wahlen der Kirchengemeinderäte. Die für den Kirchengemeinderat geltenden Bestimmungen finden auf ihn im Übrigen entsprechende Anwendung.

§ 80 Hauptkirchengemeinden

(1) Die Kirchen der Kirchengemeinden St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis in Hamburg heißen ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Bedeutung wegen Hauptkirchen. An ihnen besteht das Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors. Der Dienst der Hauptkirchengemeinden gilt in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft in besonderer Weise der gesamten Stadt.

(2) Die Einzelheiten werden durch Kirchenkreissatzung geregelt.

§ 81 Verbundene Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg

(1) Gibt es für mehrere Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg nur eine Pfarrstelle, so können die Kirchengemeinden zusammengeschlossen werden.

(2) Werden die Kirchengemeinden nicht zusammengeschlossen, gelten diese als verbundene Kirchengemeinden. Jede dieser Kirchengemeinden bildet einen eigenen Kirchengemeinderat. Die Kirchengemeinden können die Haushalte getrennt oder gemeinsam führen. In verbundenen Kirchengemeinden haben die Kirchengemeinderäte in allen gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Sitzung zusammen zu treten.

§ 82 Kirchengemeinden im Pfarrsprengel im Kirchenkreis Pommern

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden im Kirchenkreis Pommern zu einem Pfarrsprengel verbunden, so treten die Kirchengemeinderäte in gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen.

(2) Für die Führung der Geschäfte gelten die gleichen Bestimmungen wie für die einzelnen Kirchengemeinderäte.

(3) Die gemeinsame Beschlussfassung kann durch gleichlautende Beschlüsse der einzelnen Kirchengemeinderäte ersetzt werden.

Abschnitt 9: Aufsicht

§ 83 Grundsätze

(1) Alle Aufsicht ist Dienst an der Kirchengemeinde. Sie soll der Kirchengemeinde dazu helfen, ihre Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, sie vor Schaden zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der ganzen Kirche zu fördern.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern. Sie sind auch berechtigt, an Sitzungen des Kirchengemeinderates teilzunehmen oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu entsenden.

(3) Beschlüsse, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, werden wirksam, wenn diese erteilt ist. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(4) Gegen Entscheidungen der Aufsicht ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Ausgangsbehörde

einzulegen. Hilft die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet das Landeskirchenamt. Das Recht, ein Kirchengemicht anzurufen, bleibt unberührt.

§ 84 Organe

(1) Die Aufsicht über die Kirchengemeinden wird vom Landeskirchenamt und vom Kirchenkreis ausgeübt.

(2) Die geistliche Aufsicht über die Kirchengemeinden führen die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel gemäß Artikel 95 der Verfassung sowie die Pröpstinne und Pröpste gemäß Artikel 63 der Verfassung. Deren Aufgaben und Befugnisse bleiben von diesem Kirchengesetz unberührt.

§ 85 Aufsicht des Landeskirchenamtes

(1) Die Aufsicht des Landeskirchenamtes über die Kirchengemeinden und deren Verbände ist gemäß Artikel 102 Absatz 4 der Verfassung auf die Rechtsaufsicht und die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses beschränkt.

(2) Als Maßnahmen der Aufsicht sind zulässig:

1. Beratung, Empfehlung, Ermahnung und Auflage,
2. die Beanstandung und Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse,
3. die Anordnung der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche,
4. die Zwangsetatisierung zur Sicherung von Ausgaben, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht,
5. die Ersatzvornahme.

(3) Die Betroffenen sind vorher zu hören.

(4) Das Landeskirchenamt erteilt kirchenaufsichtliche Genehmigungen nach Maßgabe der Verfassung und diesem Kirchengesetz.

§ 86 Aufsicht der Kirchenkreise

(1) Die Kirchenkreise führen die unmittelbare Aufsicht über die Kirchengemeinden und deren Verbände. Die Aufsicht umfasst sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht.

(2) Als Maßnahmen der Aufsicht sind zulässig:

1. Beratung, Empfehlung, Ermahnung und Auflage,
2. die Beanstandung und Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse (§ 89),
3. Beanstandung und Ersatzvornahme im Rahmen der Vermögensaufsicht (§ 91),
4. die Ersatzvornahme in Eilfällen (§ 92),
5. die Auflösung von kirchengemeindlichen Gremien (§ 93),
6. die Abberufung von Mitgliedern des Kirchengemeinderates (§ 94).

(3) Die Betroffenen sind vorher zu hören.

(4) Die Aufsicht wird für den Kirchenkreis vom Kirchenkreisrat ausgeübt. Dieser kann seine Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 54 der Verfassung auf das Kirchenkreisamt übertragen.

(5) Der Kirchenkreis erteilt kirchenaufsichtliche Genehmigungen nach Maßgabe der Verfassung, diesem Kirchengesetz und Satzungen des Kirchenkreises.

§ 87 Kirchenaufsichtliche Genehmigungen

(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes nach Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde sowie von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen,
2. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsstücken mit besonderem Wert,
3. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde und eingetragenen Kulturdenkmälern der Kirchengemeinde und an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich,
4. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden in der Kirchengemeinde,
5. Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert,

6. Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut,
7. Errichtungen von Stiftungen.

(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:

1. nach Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- b) Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen,
- c) Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 29 Absatz 5,
- d) Errichtung und Schließung von Diensten und Werken,
- e) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- f) Verpachtung von Grundeigentum,
- g) außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
- h) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
- i) Baumaßnahmen, soweit sie nicht nach Absatz 1 Nummer 3 zu genehmigen sind.

2. nach diesem Kirchengesetz

- a) Aufnahme und Vergabe von Darlehen, einschließlich Selbstanleihen,
- b) Übernahme von Bürgschaften,
- c) Anhängigmachen eines gerichtlichen Verfahrens vor einem staatlichen Gericht.

(3) Durch Kirchenkreissatzung können weitere Beschlüsse des Kirchengemeinderates einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Die rechtliche Eigenständigkeit der Kirchengemeinde bleibt bestehen.

§ 88 Anzeigepflichten

(1) Dem Kirchenkreisrat sind mitzuteilen:

1. das Anhängigmachen von gerichtlichen Verfahren gegen die Kirchengemeinde,
2. die Einleitung von Strafverfahren, der Erlass von Strafbefehlen und strafrechtlichen Urteilen gegen angestellte Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Ehrenamtliche, wenn der Anlass Relevanz für den kirchlichen Dienst hat,
3. Übergriffe gegenüber dem Gotteshaus, anderen kirchlichen Gebäuden und Liegenschaften und erhebliche Störungen des Gottesdienstes, die mit dem Vorsatz begangen werden, den gottesdienstlichen Ablauf zu stören (§ 167 Strafgesetzbuch),
4. Überlassung von Kirchen und Gemeinderäumen zu kirchenfremden Zwecken,
5. Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde in einer nicht kirchlichen juristischen Person,
6. Aufgabe von Predigtstätten.

(2) Die Anzeige ist mit den erforderlichen Unterlagen so frühzeitig zu erstatten, dass der Kirchenkreisrat Anregungen und Hinweise geben kann.

(3) Durch Kirchenkreissatzung können den Kirchengemeinden weitere Anzeigepflichten auferlegt werden.

§ 89 Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen des Kirchengemeinderates

(1) Der Kirchenkreis kann einen Beschluss eines Kirchengemeinderates beanstanden, wenn er ihn für rechts- oder bekenntniswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Kirchenkreis einstweilige Anordnungen treffen.

(2) Der Kirchenkreis kann einen beanstandeten Beschluss nach nochmaliger Befassung des Kirchengemeinderates aufheben, wenn der Beschluss rechts- oder bekenntniswidrig ist.

§ 90 Vermögensaufsicht

(1) Der Kirchenkreis führt nach Artikel 40 Absatz 6 der Verfassung die Vermögensaufsicht über die Kirchengemeinden.

(2) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreis unverzüglich nach Beschlussfassung den Haushalt, der aus Haushaltsplan, Stellenplan und Vermögensübersicht besteht, und den Jahresabschluss vorzulegen.

(3) Der Kirchenkreis hat die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinden und ihrer Verbände zu überwachen, die Kirchengemeinden und Verbände zu beraten sowie die Abstellung von Mängeln zu veranlassen.

§ 91 Beanstandung und Ersatzvornahme im Rahmen der Vermögensaufsicht

(1) Unterlässt es der Kirchengemeinderat, die ihm auf vermögensrechtlichem Gebiet obliegenden Aufgaben in Übereinstimmung mit der kirchlichen Rechtsordnung zu erfüllen, der Kirchengemeinde zustehende Einnahmen richtig und vollständig zu erfassen oder die auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben zu vollziehen, hat der Kirchenkreis dies zu beanstanden.

(2) Kommt der Kirchengemeinderat nicht innerhalb einer angemessenen Frist einer Beanstandung des Kirchenkreises gemäß Absatz 1 nach, einen gebotenen Beschluss zu fassen oder einen beanstandeten Beschluss abzuändern oder aufzuheben oder die ihnen aufgegebenen Maßnahmen zu treffen, ist der Kirchenkreis befugt, anstelle und auf Kosten der Kirchengemeinde Maßnahmen zu verfügen und zu vollziehen

(3) In dringenden Fällen kann der Kirchenkreis einstweilige Anordnungen treffen.

(4) Verweigert ein Kirchengemeinderat die nötigen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde, insbesondere solche zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten, hat er auf dahin gehende Anweisung des Kirchenkreises nochmals zu beraten und zu beschließen. Beharrt der Kirchengemeinderat auf seiner Weigerung, hat der Kirchenkreis nötigenfalls die Eintragung der erforderlichen Beträge in den Haushaltsplan zu verfügen und alle zur Durchführung notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 92 Ersatzvornahme in Eilfällen

Zur Abwehr konkreter und unmittelbar bevorstehender Gefahren für eine Kirchengemeinde, die sie nicht selbst abwehren kann, kann der Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen (Artikel 56 Absatz 3 der Verfassung).

§ 93 Auflösung kirchengemeindlicher Gremien; Beauftragte

(1) Der Kirchenkreisrat kann Kirchengemeinderäte, Verbandsversammlungen und Verbandsvorstände, sowie Regionalversammlungen und Regionalverbandsvorstände, die beharrlich ihre Pflichten verletzen, auflösen und zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben ein Beauftragtengremium bestellen. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung (Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung).

(2) Bei Auflösung einer Verbandsversammlung bzw. einer Regionalversammlung endet zugleich die Amtszeit des jeweiligen Verbandsvorstandes bzw. Regionalverbandsvorstands. Mitglieder der Vorstände können zu Beauftragten im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden (Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung).

(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder von Kirchengemeinderäten, Verbandsversammlungen und Verbandsvorständen sowie Regionalversammlungen und Regionalverbandsvorständen auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der nach Maßgabe des Kirchenrechtes festgesetzten Anzahl, so bestellt der Kirchenkreisrat unverzüglich zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben Beauftragte. Mit der Beauftragung endet die Amtszeit der verbliebenen Mitglieder. Der Kirchenkreisrat setzt den Zeitpunkt der Neubildung des jeweiligen Gremiums fest. Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Beauftragung und dem Ablauf der Amtsperiode des jeweiligen Gremiums weniger als achtzehn Monate, so ist eine Neubildung ausgeschlossen (Artikel 57 Absatz 3 der Verfassung).

(4) Gelingt es nicht, nach Maßgabe des Kirchenrechtes einen Kirchengemeinderat, eine Verbandsversammlung, einen Verbandsausschuss, eine Regionalversammlung oder einen Regionalverbandsausschuss zu bilden, so bestellt der Kirchenkreisrat zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben Beauftragte. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend (Artikel 57 Absatz 4 der Verfassung).

(5) Für die Gremien der nach Maßgabe des Kirchenrechtes errichteten Dienste und Werke der Kirchengemeinden und Kirchenkreis gelten Absatz 1, 3 und 4 entsprechend (Artikel 57 Absatz 5 der Verfassung).

§ 94 Abberufung von Mitgliedern des Kirchengemeinderates

(1) Durch Beschluss des Kirchenkreisrates kann ein Mitglied des Kirchengemeinderates aus diesem abberufen werden, wenn es sich bekenntniswidrig verhält oder beharrlich den Auftrag der Kirche missachtet, wie er insbesondere in Artikel 2 Absatz 5 der Verfassung zum Ausdruck kommt, wenn es in anderer Weise seine Amtspflichten erheblich verletzt oder an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist.

(2) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrates nach Absatz 1 sind das betroffene Mitglied des Kirchengemeinderates und der Kirchengemeinderat anzuhören. Die Entscheidung ist zu

begründen und dem betroffenen Mitglied des Kirchengemeinderates und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrates nach Absatz 1 können das betroffene Mitglied des Kirchengemeinderates und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet binnen eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

Abschnitt 10: Schlussbestimmungen

§ 95 Evaluierung

Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode nach Anhörung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten über die Erfahrungen mit diesem Kirchengesetz.

Abschnitt 11: Anhang

Auszug aus Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD

§ 9 Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Kirchenbehörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
 2. wer Angehöriger oder Angehörige von Beteiligten ist,
 3. wer einen Beteiligten oder eine Beteiligte kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
 4. wer Angehöriger oder Angehörige einer Person ist, die Beteiligte in diesem Verfahren vertritt,
 5. wer bei einem Beteiligten oder einer Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für Personen, die in den genannten Organen auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde tätig sind,

6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem oder der Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt sind.

(2) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(3) Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet und hält sich ein Mitglied des Leitungsorgans für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Das Leitungsorgan entscheidet über den Ausschluss. Der oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Angehörige im Sinne des Absatz 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der oder die Verlobte,
2. der Ehegatte oder die Ehegattin,
3. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 10 Besorgnis der Befangenheit

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten oder einer Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Kirchenbehörde tätig werden soll, die Leitung der Kirchenbehörde zu unterrichten und sich auf deren Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter oder die Leiterin der Kirchenbehörde, so trifft diese Anordnung die kirchliche Aufsichtsbehörde, sofern sich der Kirchenbehördenleiter oder die Kirchenbehördenleiterin nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet, gilt für Mitglieder eines Leitungsorgans § 9 Absatz 3 entsprechend.

Teil 5: Finanzgesetz

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Einnahmen

(1) Die Einnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes dienen insbesondere der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche obliegenden Aufgaben. Es handelt sich hierbei um die von den Kirchenkreisen erhobene Kirchensteuer, die Staatsleistungen einschließlich Patronatsleistungen der Länder, die Einnahmen aus Versorgungseinrichtungen und die Einnahmen aus dem Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Zweckbindungen der Staatsleistungen einschließlich der Patronatsleistungen sind einzuhalten und im Haushaltsbeschluss im Einzelnen betragsmäßig auszuweisen.

§ 2 Haushaltsbeschluss

(1) Die Verteilung und Verwendung der Einnahmen ist durch Haushaltsbeschluss der Landessynode jährlich festzulegen, in dem

1. die Höhe des Anteiles der Landeskirche nach Artikel 119 Absatz 3 der Verfassung;
2. die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 119 Absatz 1 der Verfassung in Prozentanteilen anzugeben sind.

(2) Durch Haushaltsbeschluss sind Mittel für kirchenvertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen der Evangelischen Kirche im Norden, insbesondere für Versorgung und deren Sicherung, durch Vorwegabzug von den Einnahmen bereitzustellen.

(3) Ferner können durch Haushaltsbeschluss Mittel für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche im Norden, insbesondere für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, die Partnerschaftshilfe und die Ökumenische Diakonie, durch Vorwegabzug von den Einnahmen ausgewiesen werden. Kommt es zum Vorwegabzug, so sind die Anteile für die nach Vorwegabzug verbleibenden Einnahmen anzugeben.

§ 3 Kirchensteueraufkommen

(1) Für das Kirchensteueraufkommen als Teil der Einnahmen ist die Kirchensteuerordnung zugrunde zu legen.

(2) Bei Vorlage des Haushaltsplanes ist das jeweilige Kirchensteueraufkommen mit den nach § 36 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung (Entwurf) zu verrechnenden Ansprüchen und Verpflichtungen darzustellen. Aus der Darstellung müssen sich insbesondere der Gesamtbetrag sowie die jeweiligen Zu- und Abgänge der Rückstellungen für den Kirchensteuerausgleich mit anderen Kirchen außerhalb der Evangelischen Kirche im Norden ergeben.

§ 4 Versorgungsbeiträge

Für Personen, die von der Evangelischen Kirche im Norden oder einer ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach dem 31. Dezember 2005 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Pastorin, Pastor oder als Kirchenbeamtin, Kirchenbeamter auf Lebenszeit oder auf Probe übernommen werden, sind für die Zeit, in der sie gegenüber der Evangelischen Kirche im Norden Anwartschaften auf Versorgung erwerben, Versorgungsbeiträge zu leisten. Die Versorgungsbeiträge dienen der Absicherung der Ansprüche dieser Personen und ihrer Hinterbliebenen auf Versorgung sowie der Absicherung der Beihilfe. Sie werden gesondert verwaltet. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Abschnitt 2: Hauptbereiche

§ 5 Anteil der Hauptbereiche

Von dem Anteil an den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sollen 66 bis 72 Prozent für die finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Hauptbereichen zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 3: Schlüsselzuweisungen

§ 6 Anteil der Kirchenkreise

(1) Die Kirchenkreise erhalten zur Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinden und zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben einen Anteil an den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 als Schlüsselzuweisungen. Von diesen Schlüsselzuweisungen sollen mindestens zehn Prozent für personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Diensten und Werken zur Verfügung gestellt werden.

(2) Schlüsselzuweisung ist jeder auf den Kirchenkreis entfallende Anteil an den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2. Die Schlüsselzuweisungen bestehen aus

1. monatlich weitergeleiteten Raten gemäß § 39 der Kirchensteuerordnung (Entwurf),

2. sonstigen zu verteilenden Anteilen an den Einnahmen,
3. regelmäßigen, unregelmäßigen oder einmaligen Zahlungen im Falle der Auflösung von Rücklagen oder anderen aus den Einnahmen gebildeten und zunächst treuhänderisch durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Norden verwalteten Finanzmassen; hierzu gehört auch der Anteil der Kirchenkreise an den im Vorwegabzug der Evangelischen Kirche im Norden erwirtschafteten Minderausgaben.

(3) Die Zahlung der Dienstbezüge erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Norden.

§ 7 Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Schlüsselzuweisungen werden nach der Anzahl der Gemeindeglieder, der Wohnbevölkerungszahl und dem umbauten Raum denkmalgeschützter Gebäude (Bauvolumen) auf die Kirchenkreise verteilt.

(2) Das Bauvolumen wird in Abständen von fünf Jahren durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Norden festgesetzt und von der Landessynode im Haushaltsbeschluss beschlossen. Das Bauvolumen kann mit Hilfe von Durchschnittswerten, die das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Norden für Gebäudearten, insbesondere Stadtkirchen, Dorfkirchen, Kapellen und Pastorate, festsetzt, pauschaliert werden. Von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen werden drei Prozent abgezogen und entsprechend dem Bauvolumen zugewiesen.

(3) Der Kirchenkreis Nordfriesland erhält von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen derzeit einen Anteil von 0,3 Prozent als Sonderzuweisung. Die Höhe der Sonderzuweisung wird jeweils nach drei Jahren, erstmals für das Haushaltsjahr 2015, überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt.

(4) Von den verbleibenden Mitteln werden 75 Prozent nach der Gemeindegliederzahl und 25 Prozent nach der Wohnbevölkerungszahl verteilt. Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen werden vom beauftragten Rechenzentrum und die Wohnbevölkerungszahlen von den Kirchenkreisen auf der Grundlage staatlicher Melderegister jeweils zu einem Stichtag ermittelt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Gemeindeglieder werden nur die Gemeindeglieder berücksichtigt, die ihre Hauptwohnung im Kirchenkreis haben. Zur Wohnbevölkerung werden nur die Einwohner mit Hauptwohnung im Kirchenkreis gezählt. Die Landessynode stellt die maßgeblichen Gemeindeglieder- und Wohnbevölkerungszahlen im Haushaltsbeschluss fest. Die Stichtage werden im Haushaltsbeschluss der Landessynode für das folgende Haushaltsjahr festgelegt.

(5) Kirchenkreise können verlangen, dass der Gesamtbetrag der ihnen nach Absatz 2 bis 4 zustehenden Mittel nach einem Maßstab auf sie aufgeteilt wird, den sie miteinander vereinbart haben. Die Vereinbarung ist dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Norden vorzulegen.

(6) Von der Schlüsselzuweisung für den jeweiligen Kirchenkreis werden die nicht als unumgänglich anerkannten Kirchensteuererlassbeträge nach dem Kirchensteuergesetz abgesetzt.

§ 8 Personalkostenbudget

(1) Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Norden stehen und eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehaben oder verwalten, werden nach dem Kirchenbesoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung aus einem Personalkostenbudget im Haushalt der Evangelischen Kirche im Norden gezahlt. Dies gilt auch, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Norden steht oder eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehat oder verwaltet. Für das Personalkostenbudget wird ein eigener Wirtschaftsplan erstellt.

(2) Zu den Personalkosten nach Absatz 1 gehören:

1. die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge gemäß § 2 Absatz 2 und 4 der Personalkostenabrechnungsverordnung,
2. die Personalnebenkosten gemäß § 2 Absatz 3 der Personalkostenabrechnungsverordnung, die Sonderzuschläge nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Sterbegeld gemäß § 18 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Verarbeitungskosten im Personalwesen und die von der Landeskirche zu tragenden Fortbildungskosten,
3. die Kosten der Nachversicherung,
4. die Versorgungsbeiträge nach § 4 in Verbindung mit der Versorgungsbeitragsverordnung,
5. Versorgungssicherungsbeiträge an andere Stellen bei Beschäftigung Beurlaubter in der Evangelischen Kirche im Norden,

6. die Kosten für die vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstes (z. B. der Unterhaltsbeitrag gemäß § 113 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands).

(3) In das Personalkostenbudget fließen als Einnahmen:

1. die Pfarrbesoldungsanteile der Staatsleistungen,
2. die Personalkostenerstattungen von Dritten (z. B. der Evangelischen Kirche in Deutschland) und
3. die von den Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche gezahlte Deckungsumlage.

(4) Auf die Deckungsumlage gemäß Absatz 3 Nummer 3 werden monatliche Abschläge erhoben, deren Höhe das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Norden festsetzt. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Pfarrstellensoll entsprechend dem Grenzwert gemäß § 2 Absatz 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung. Sie beträgt ein Zwölftel der auf dieser Grundlage für das vergangene Kalenderjahr errechneten Gesamtpersonalkosten. Die Abschlagszahlungen der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und der Landeskirche werden vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Norden direkt von den Kirchensteuerzuweisungen abgesetzt.

(5) Über die gezahlten Abschläge legt die Landeskirche auf der Grundlage der tatsächlich besetzten Pfarrstellen entsprechend dem Pfarrstellenquotienten (vgl. § 2 Absatz 5 der Personalkostenabrechnungsverordnung) quartalsweise Rechnung. Ergibt sich bezogen auf einen Monat ein Pfarrstellenfehl gemäß § 2 Absatz 7 der Personalkostenabrechnungsverordnung, so werden die auf die fehlenden Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten entfallenden Personalkosten von der Landeskirche und den Kirchenkreisen, soweit sie den Grenzwert nach § 2 Absatz 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung unterschreiten, anteilig, je nach dem Umfang der Unterschreitung, im Wege einer Ergänzungsumlage quartalsweise erhoben. Hinsichtlich des Abrechnungsbetrages und der Ergänzungsumlage gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(6) Die Kirchenleitung bildet gemäß der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung einen Steuerungsausschuss für die Personal- und Budgetplanung, insbesondere für

1. die Stellen- und Personalplanung der Evangelischen Kirche im Norden insgesamt in kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive, soweit dadurch die Personalplanungshoheit der Landessynode und der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände unberührt bleibt,

2. die Gewinnung des pastoralen Nachwuchses entsprechend der Bedarfsplanung,
3. das Controlling des Personalkostenbudgets,
4. die Erarbeitung von Regelungen für Projektpfarrstellen und Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, z. B. die Festsetzung von deren Anzahl,
5. die Festsetzung des finanziellen Umfanges der von der Landeskirche zu leistenden Fortbildungsmaßnahmen und
6. die Berichterstattung an die Kirchenleitung.

(7) Dem Steuerungsausschuss gehören an:

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof,
2. jeweils eine Pröpstin bzw. ein Propst aus jedem Sprengel,
3. ein nicht ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung,
4. ein nicht ordiniertes Mitglied des Finanzausschusses,
5. ein nicht ordiniertes Mitglied des Finanzbeirates,
6. ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtsausschusses,
7. ein Mitglied der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen,
8. die bzw. der Vorsitzende der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,
9. die bzw. der Gender- und Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche im Norden mit beratender Stimme sowie
10. das für Personalangelegenheiten der Theologinnen bzw. Theologen zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Norden mit beratender Stimme.

Der Steuerungsausschuss kann Unterausschüsse berufen.

Abschnitt 4: Finanzverteilung in den Kirchenkreisen

§ 9 Finanzsatzung

Die bei den Kirchenkreisen verbleibenden Schlüsselzuweisungen werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der von der Kirchenkreissynode zu erlassenden Finanzsatzung in den Kirchenkreisen verteilt.

§ 10 Verteilmasse

(1) Zur Verteilmasse gehören die beim Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 1 und 2. Weitere Finanzmittel des Kirchenkreises können nach näherer Bestimmung der Finanzsatzung oder, soweit diese keine weiteren Bestimmungen trifft, durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode in die Verteilmasse einfließen.

(2) Aus der Verteilmasse werden nach näherer Bestimmung der Finanzsatzung oder, soweit diese keine weiteren Bestimmungen trifft, durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode Anteile für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil), den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil), für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) und Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden gebildet. Die Höhe des Gemeindeanteiles und des Kirchenkreisanteiles ist als Prozentanteil nach Abzug des Gemeinschaftsanteiles und der Rücklagen nach Satz 1 festzulegen.

§ 11 Gemeindeanteil, Kirchenkreisanteil und Gemeinschaftsanteil

(1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen:

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
2. Ausgleichszahlungen nach § 13 Absatz 3,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(2) Im Kirchenkreisanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,

2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

(3) Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,
3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden,
4. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Satzung oder im Haushaltsbeschluss; die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(4) Durch die Finanzsatzung ist zu regeln, in welchem Anteil die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die als Grundleistungen nach § 6 Absatz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind, zu veranschlagen sind. Ob die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie die von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen über Entgeltzahlungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte nach Satz 1 zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden, ist in der Finanzsatzung zu regeln, ebenso die Zeitpunkte des Entstehens und der Fälligkeit der Entgeltforderung.

§ 12 Kriterien der Verteilung

(1) Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden ist die Gemeindegliederzahl je Kirchengemeinde.

(2) Die Finanzsatzung kann festlegen, dass zusätzliche Kriterien zur Verteilung herangezogen werden können, wenn dies für einen aufgabengerechten Ausgleich der Kräfte und Lasten nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung erforderlich ist. Die nach diesen

zusätzlichen Kriterien zu verteilenden Mittel dürfen insgesamt einen Umfang von 40 Prozent des Gemeindeanteils nach § 11 Absatz 1 nicht überschreiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann im Kirchenkreis Mecklenburg die Verteilung der Zuweisungen gemäß der Stellenpläne für die Kirchengemeinden erfolgen.

(4) Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahl nach Absatz 1 können die Umgemeindungen derart mit berücksichtigt werden, als würden die zugemeindeten Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen und die weggemeindeten Gemeindeglieder aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein.

(5) Das Nähere zu Absatz 1 bis 4 regelt die Finanzsatzung.

§ 13 Spenden, Kollekten und freiwillige Beiträge

(1) Die den Kirchengemeinden zufließenden Spenden, Kollekten und freiwilligen Beiträge dürfen auf die Allgemeine Gemeindezuweisung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 nicht angerechnet werden.

(2) Die Finanzsatzung regelt, ob bei der Allgemeinen Gemeindezuweisung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 die Vermögenserträge der Kirchengemeinden angerechnet werden.

(3) Kirchengemeinden können aufgrund örtlicher Besonderheiten Ausgleichszahlungen aus dem Gemeindeanteil gewährt werden.

§ 14 Erträge aus Pfarrvermögen

(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.

(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.

(3) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

(4) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzweckmäßig oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge unterliegen der Zweckbindung gemäß Absatz 1.

§ 15 Denkmalfonds

(1) Der Denkmalfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen für die Pflege von Kunstgut, insbesondere für die Restaurierung von Ausstattungen sowie Gutachten zur Vorbereitung von Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen. Außerdem sind Sanierungs- und Restaurationsmaßnahmen an Orgeln und Glocken der Kirchengemeinden und Kirchenkreise förderfähig. In Sonderfällen kann in geringem Umfang auch denkmalpflegerischer Mehrbedarf gefördert werden. Nicht ausgeschüttete Mittel verbleiben dem Denkmalfonds und werden bei Bedarf verwendet.

(2) Für den Denkmalfonds werden 0,15 Prozent des Anteils der Kirchenkreise an den Einnahmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 einbehalten.

(3) Die Kirchenkreise sind antragsberechtigt. Der Finanzausschuss stellt Richtlinien auf über die Vergabe der Mittel. Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Norden entscheidet über die Vergabe der Mittel.

§ 16 Beschwerde

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 17 Ausführungsverordnungen

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann die Kirchenleitung mit Zustimmung Finanzausschusses Ausführungsverordnungen erlassen.

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern können übergangsweise bis zum 31. Dezember 2017 von den §§ 11 bis 14 abweichen, soweit nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird.

(2) Die Übergangsregelung von § 12b Absatz 4 des bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gilt für die Kirchenkreise auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bis zum 31. Dezember 2014 fort.